Über die Rechtslage der einem Gebäude eingefügten Mobilien, ein Beitrag zur Frage der Inädification.

Nach gemeinem Recht unter Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

verfaßt und der

juristischen Fakultät zu Rostock

vorgelegt von

Georg Oberwinter,
Referendar.

Cassel.
Druck von L. Döll.

1907

Über die Rechtslage der einem Gebäude eingefügten Mobilien, ein Beitrag zur Frage der Inädification.

Nach gemeinem Recht unter Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

verfaßt und der

juristischen Fakultät zu Rostock

vorgelegt von

Georg Oberwinter,

Referendar.

Cassel.

Druck von L. Döll.

Seinen Eltern gewidmet.

Litteratur.

A. Gemeines Recht:

Baron, Pandekten. 9. Aufl.

Bechmann, „Zur Lehre vom Eigentumserwerb durch Acceſſion". Kiel 1867.

Biermann, „superficies solo cedit", Jehrings J—b. Bd. 34.

Czylharz, „Eigentumserwerb durch Acceſſion". Stuttgart 1898.

Czylharz, „Tignum iunctum". Grünhuts Zeitſchr. Bd. 21.

Dernburg, Pandekten. 5. Aufl.

Koffka, in Gruchots Beiträgen. Bd. 27.

Kohler, „Pertinenzen", Jehrings J—b. Bd. 26.

Regelsberger, Pandekten. Bd. I. 1893.

Schumacher, „Zur Lehre vom tignum iunctum". Bonner Dr.-Diſſertation. 1882.

Vangerow, Pandekten. 7. Aufl. 1876.

Wächter, Superficiar- und Platzrecht. Leipzig 1868.

Windſcheid, Pandekten. 8. Aufl.

Wolff, „Bau auf fremden Boden". Jena 1900.

Zaun, im Arch. f. civ. Pr. Bd. 43 Nr. 10 u. 13.

Pflüger, Über Beſitz und Erſitzung von Teilen einer Sache. Straßb. Diſſ. 1886.

B. Bürgerliches Geſetzbuch:

Endemann, Lehrbuch des bürg. G. B. I 4. Aufl. II 6. Aufl.

Fiſcher und Henle, Commentar zum bürg. G. B. Handausgabe. 3. Aufl.

Haidlen, Die gesetzgeberischen Vorarbeiten zum bürg. G. B.
Kuhlenbeck, Commentar zum bürg. G. B. Berlin 1899.
Leonhard, bürg. G. B. allgemeiner Teil in seinem Einfluß a
die Fortentwicklung der Rechtswissenschaft. Berlin 1900.
Plank, Commentar zum bürg. G. B. 1. Aufl.
Matthias, Lehrbuch des bürg. R. 3/4. Aufl.
Hölder, Commentar zum allgem. Teil des bürg. G. B. München 190
Gareis, Der allgem. Teil des bürg. G. B. Berlin 1900.
Rehbein, Das bürg. G. B. mit Erläuterungen. Berlin 189
Dernburg, Das Sachenrecht des deutschen Reichs und Preußen
Halle 1898.
Cosack, Lehrbuch des bürg. Rechts. Jena 1898.

Die Inädification, mit der wir uns in folgendem zu beschäftigen haben werden, gehört in das Gebiet der Lehre vom Eigentumserwerb durch Accession.

Das Wesen des sog. Eigentumserwerbes durch Accession ist folgendes: Tritt eine Nebensache zu einer Hauptsache derart in Verbindung, daß beide zusammen eine neue Sache bilden, so tritt, nach der Regel „eine Sache ein Eigentum, an körperlichen Bestandteilen einer Sache kann während der Verbindung besonderes Eigentum nicht bestehen," solange die Verbindung dauert, das Sondereigentum an den Bestandteilen zurück, d. h. die neue Sache spielt im Rechtsleben nur in ihrer Vollständigkeit eine Rolle, der die einzelnen Teile notwendig ihre Sonderexistenz zum Opfer bringen müssen; und zwar steht die ganze Sache im Alleineigentum des Eigentümers des zur vollständigen Sache erweiterten Hauptteiles. Damit erleidet nun der Eigentümer des hinzugetretenen Teiles keinen Rechtsverlust, vielmehr kann er sein Eigentum jederzeit geltend machen, nur muß er sich statt der Vindicationsklage der actio ad exhibendum bedienen*).

Schwerwiegender sind die Folgen dann, wenn der Fall der Accession vorliegt, den man gemeiniglich Inädification nennt, bei dem es sich nicht um zwei bewegliche Sachen handelt, sondern um ein Gebäude resp. ein Grundstück, mit dem bewegliche Sachen verbunden werden; und nur dieser Fall soll uns in folgendem beschäftigen.

Die rechtlichen Folgen der Inädification sind hinlänglich bekannt, und da meine Untersuchungen sich mit ihnen nicht beschäftigen sollen, sei es erlaubt, sie kurz zu wiederholen und zwar in der

*) Anders natürlich bei besonderer Verabredung.

prägnanten Fassung, die ihnen Windscheid in seinen Pandekten*) giebt: Er sagt unter: „Verbindung durch Einbauen, also Herstellung eines Bauwerks, namentlich eines Gebäudes:" „Das zum Bauwerk unter sich und mit dem Grundstück Zusammengefügte bildet mit dem Grundstück ein Ganzes, und dieses Ganze steht im Eigentum des Eigentümers des Grundstücks. Dadurch ist aber dasjenige Eigentumsrecht, welchem das Eingefügte als besondere Sache unterliegt, nicht aufgehoben, sondern kann nur während der Dauer der Verbindung nicht geltend gemacht werden; sobald die Verbindung wieder gelöst wird, erhält es seine frühere Kraft zurück. Verlangt werden kann die Lösung der Verbindung nicht, dafür hat der Eigentümer des eingefügten Materials einen Anspruch auf den doppelten Wert desselben, welcher jedoch wegfällt, wenn die Einfügung mit seinem Willen geschehen ist. Durch die Leistung des doppelten erwirbt der Besitzer das Eigentum des Materials, nur nicht derjenige, welcher unredlicher Weise eingefügt hat."

Dies sind die von der herrschenden Meinung aufgestellten Rechtsfolgen des Satzes, dem die Römer die Fassung gegeben haben: omne quod inaedificatur solo cedit, oder superficies solo cedit, und häufig teilen sie uns den Grund der Regel mit: quod ideo provisum est, ne aedificia diruantur; z. B. in § 29 J. II. 1. Sie bedeuten für den Eigentümer des inädificierten Gegenstandes wirtschaftlich folgendes: Es tritt für ihn an Stelle des dinglichen Anspruchs auf Herausgabe eine persönliche Forderung, denn die Geltendmachung seines Eigentums ist seinem Willen entzogen und abgesehen von den Fällen zufälliger Lösung dem Belieben des Grundeigentümers anheimgegeben. Dies ist der Punkt, in dem der Satz „omne quod inaedificatur solo cedit" von ungeheurer Wichtigkeit für das practische Leben wird. Nehmen wir z. B. an, der Eigentümer des Inädificierten hat den Gegenstand unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises geliefert; der

*) Windscheid I § 188.

Satz omne quod inaedificatur solo cedit macht ihm einen Strich durch die Rechnung, nimmt ihm die beabsichtigte dingliche Sicherheit und weist ihn auf persönliche Inanspruchnahme des Schuldners hin, der vielleicht unterdessen in Konkurs gerät und von allen Mitteln entblößt dasteht. Es kann dies unter Umständen, z. B. wenn es sich um die Inädification einer unter Eigentumsvorbehalt verkauften Maschine handelt, bedeutende Vermögensverluste für den Eigentümer des inädificierten Gegenstandes zur Folge haben, und schon dieser einzige Fall würde eine eingehende Untersuchung unserer Frage rechtfertigen.

Treten wir der Aufgabe näher, zu bestimmen „welcher Art muß die Verbindung eines Gegenstandes mit einem Immobile sein, damit darauf das Trennungsverbot Anwendung findet," so wird man zunächst versuchen, aus dem Wortlaut des Satzes omne quod inaedificatur solo cedit und seiner Begründung, quod ideo provisum est ne aedificia diruantur, die Art der Verbindung, den Grad, festzustellen, der vorliegen muß, damit das Trennungsverbot in Wirksamkeit tritt. Nach dem Wortlaut muß es sich um eine feste Verbindung handeln, die als ein inaedificare, ein Einbauen, bezeichnet ist, die wohl derart sein muß, daß das Ganze der Rechtsanschauung als eine eines besonderen Schutzes würdige Einheit erscheint, als eine Einheit, die eben auf der Verbindung beruht, und die nicht gegen den Willen des Grundeigentümers aufgehoben werden soll, weil dies zerstörende Wirkungen zur Folge haben würde. Welcher Grad von Festigkeit aber verlangt wird, ob das römische Recht große oder geringe Anforderungen an die Festigkeit der Verbindung stellte, das läßt sich aus der Regel selbst nicht erkennen, geht auch nicht aus dem Zusammenhang der Stellen, in denen sie erwähnt wird, hervor*). Was liegt näher, als in den Quellen nach Beispielen von mit Gebäuden verbundenen Sachen zu suchen, um

*) z. B. l 29 u. 30 J. II. 1. l 23 § 6 D VI. 1. l 1 D 47. 3.

vielleicht daraus einen Rückschluß auf den Grad der Festigkeit, der verlangt wird, machen zu können.

Es wird nicht schwer halten, Stellen zu finden, in denen der mit dem Gebäude verbundene Gegenstand als pars aedificii, wofür es auch oft heißt „aedium est," bezeichnet wird, so z. B. l 38 § 2 D. 19. 1, wo die Rede ist von fistulae, quae de plumbeo castello sub terram missae aquam ducerent in aenum lateribus circumstructum („ringsummauert") Proculus meint von diesen: nonne propius est, ut inserta et inclusa aedificio partem eius esse existimemus? l 17 § 3 ff. D. 19. 1 wendet den Ausdruck aedium esse von folgenden Gegenständen an: tabulae pictae pro tectorio inclusae („als Wandfüllung dienend") crustae marmoreae, fistulae perpetuo positae, castella plumbea, putea, opercula puteorum, epitonia fistulis adplumbata (aut quae terra continentur, quamvis non sint adfixa) ferner sigilla, columnae, personae ex quorum rostris aqua salire solet. Ferner werden in l 12 § 23. D. 33. 7. sigilla und statuae adfixae als portio domus, specularia adfixa als pars domus bezeichnet. l 21 D. 33. 7 spricht von Mühlen und sagt: de molis tum quaeri solet, num ita adfixae, itave inaedificatae sint, ut partes aedificiorum esse videantur. Weiter heißt es in l 26 D. 33. 7, daß dolia fictilia und plumbea dann „aedium sunt," si ita illigata sunt aedibus ut ibi perpetuo positae sint.

Alle diese Gegenstände werden als pars aedificii bezeichnet; ferner stimmen alle Stellen darin überein, daß auf einen gewissen Grad der Verbindung Wert gelegt wird, der dahin gekennzeichnet ist; daß aus ihm hervorgehen muß, ut res ibi perpetuo positae sint, d. h. die Verbindung muß eine derartige sein, daß sie nicht nur als vorübergehenden Zwecken dienend erscheint. Die Art der Verbindung wird als gleichgültig hingestellt, ein sub terram mittere (bei den fistulae) genügt ebenso wie ein adfingere (bei den tabulae pictae pro tectorio inclusae und den speculacia) bei den dolia

fictilia wird verlangt, daß sie illigata oder terra adgesta sind, bei den molae olivariae wird von inaedificare gesprochen. Welche Schlüsse können wir aus diesen Angaben ziehen, resp. können wir überhaupt einen Schluß daraus ziehen?

Naheliegend ist für den Neuling auf unserm Gebiete die Gefahr, folgendermaßen zu schließen: Es handelt sich darum, liegen in den angezogenen Beispielen Inädificationen vor? Das Wort inaedificare wird nun zwar nicht immer angewandt, aber es ist ja das Wesen der Inädification, daß der inädificierte Gegenstand nicht vindiciert werden darf, d. h. daß eine Einheit entsteht, deren Bestand von Recht anerkannt und besonders geschützt wird, deren Teil also der inädificierte Gegenstand geworden ist. Wenn nun die angeführten mit dem Gebäude verbundenen Gegenstände als partes aedificii bezeichnet werden, so könnte man daraus folgern, daß eben die vom Gesetz geschützte Einheit durch die Verbindung entstanden ist, daß also Inädification vorliegt. Dies zu folgern liegt um so näher, als ja gerade der Grad der Verbindung das ist, was jene Sachen zu partes macht, ein Grad, der dahin gekennzeichnet ist: die Verbindung der Gegenstände muß derart sein, ut ibi perpetuo positae sint. Und doch beruht dieser naheliegende Schluß auf einem Irrtum.

Sehen wir uns nämlich die citierten Stellen genauer an, so finden wir, daß es sich unter keiner Bedingung um Inädification handeln kann, wie könnte es sonst Proculus (in l 38 § 2 D. 19. 1.) in erster Linie dem Willen der Parteien überlassen, ob die fistulae sub terram missae als mitverkauft gelten sollen oder nicht, denn wenn es sich um Inädificationen, also dem Trennungsverbot unterworfene Bestandteile handelte, so würde ein Eigentumsvorbehalt ungültig sein, cum res inaedificata aedium condicionem secuta inutilem faciat intentionem (vgl. l 17 D. 8. 4.) Dasselbe ist zu sagen von l 17 D. 19. 1 de actione empti venditi: Auch die hier erwähnten sigilla, statuae, crustae marmoreae etc. können vorbehalten

werden*) und unterliegen dann nicht dem Trennungsverbot, sind also keine Inädificationen**). Man könnte mir entgegenhalten, die citierten Stellen hätten nur den Fall im Auge, wo die Tradition noch nicht vollzogen wäre, vor derselben könne aber der Verkäufer sich auch an Inädificationen das Eigentum vorbehalten und Trennung vornehmen. Einer solchen Auffassung widerspricht aber die allgemeine Fassung der Quellen; wäre von Inädificationen die Rede, so hätte Proculus in l 38 § 2 D. 19. 1. sicherlich nicht versäumt, auf dieses eigentümliche Institut hinzuweisen und zu bemerken: „falls bereits die Tradition erfolgt ist, ist selbst ein ausdrücklicher Vorbehalt unwirksam***).“

Der Grund unseres Irrtums ist folgender: In den angeführten Stellen kommen allerdings Gegenstände vor, die man unbedingt als Bestandteile des Gebäudes bezeichnen muß, so die crustae marmoreae, die sigilla, ferner die columnae und wohl auch die an den Dächern angebrachten Wasserspeier, die sog. personae ex quorum rostris aqua salire solet. Anderseits ist aber nicht zu verkennen, daß Gegenstände mit der Bezeichnung pars oder aedium esse belegt werden, die wir niemals als Bestandteile des Hauses, als mit dem Hause eine Sache bildend, anerkennen würden: so die fistulae sub terram missae, ferner die castella plumbea, die putea und opercula puteorum; ja in der l 17 D. 19. 1 werden sogar serae, claves und claustra hierhergerechnet, Dinge, die mit dem Gebäude

*) Vergl. hierzu besonders das auf Seite 25—28 über die Bedeutung von „pars“ gesagte.

**) Daß alle die in der l 17 D. 19. 1. erwähnten Gegegstände keine Inädificationen im technischen Sinne sein können, geht auch daraus hervor, daß Labeo von ihnen sagt: ea, quae perpetui usus causa in aedificiis sunt, aedificii esse, quae vero ad praesens, non esse aedificii ut puta etc. Das Inädificationsverhältnis ist aber ein, lediglich auf den äußeren Umständen beruhendes, von den Intentionen der Parteien unabhängiges Verhältnis, was allerdings viele bestreiten, eine Annahme, die aber, wie wir später sehen werden, der Begründung entbehrt (s. unten S. 21 ff.).

***) Daß die Eviction einer mit einem Hause verbundenen columna thatsächlich gestattet war, ergiebt auch l 23 D. 41. 3.

in gar keinem körperlichen Zusammenhang stehen. Kurz und gut, wir finden, daß pars und aedium esse nicht die reine Bestandteilseigenschaft bedeuten kann; sondern eine Zugehörigkeit, umfassend Pertinenzen und Sachteile, in dem Sinne, daß die so bezeichneten Sachen bei Rechtsgeschäften über das Ganze im Zweifel an den Rechtsschicksalen des Ganzen teilnehmen; und wenn auf einen gewissen Grad der Verbindung Wert gelegt wird, so ist dies dahin zu verstehen, daß die körperliche Verbindung derartig sein muß, daß daraus auf die dauernde Zweckbestimmung und damit auf die in Frage stehende Zugehörigkeit geschlossen werden kann. Diese Auffassung von pars wird bestätigt durch l 13 § 31 D. 19. 1, wo es heißt: aedibus distractis vel legatis ea esse aedium solemus dicere, quae quasi pars aedium, vel propter aedes habentur, ut puta putealia.

Noch vorsichtiger muß man sein, wenn die Bezeichnung pars in Verbindung mit Legaten gebraucht ist. Nach einem Sct. von 122, Aviola et Pansa consulibus, ist es nämlich untersagt, haec legari, quae non alias praestari possunt, quam ut aedibus detrahantur vel subducantur, und alle Dinge, die hierher gehören, werden mit Rücksicht auf das Legatsverbot ebenfalls als quasi portio bezeichnet. Nach l 41 § 9 ff. D. I gehören dahin fistulae, castelli, columnae, tabulae adfixae vel parietibus adiunctae, statuae quae inhaerent parietibus aut quae alias existant (d. h. die auf einem besonderen Postament, vielleicht zu beiden Seiten des Eingangs, stehen) nam mens senatus plenius accipienda est, ut, si qua ibi fuerint perpetua, quasi portio aedium distrahi non possint. Hier werden in bunter Reihenfolge mit der Bezeichnung pars belegt: Bestandteile wie sigilla und statuae, quae parietibus inhaerent; Pertinenzen in unserm Sinne, wie z. B. fistulae und castelli, ferner aber auch Gegenstände, die weder Bestandteile noch Pertinenzen in engerem Sinne sind, z. B. die statuae quae alias exsistant und die tabulae parietibus adfixae, welche nach der aus-

drücklichen Bestimmung der l 245 D. 50. 16 weder Bestandteile noch Pertinenzen des Hauses sind, ornatus enim aedium causa parantur, non quo aedes perficiantur. Wenn daher in l 21 und 26 D. 33. 7 die molae olivariae, quae adfixae inaedificataeque sunt fundo und die dolia, quibus terra adgesta est, als partes resp. res aedium bezeichnet werden, so geht daraus weder hervor, daß diese Dinge Bestandteile noch Pertinenzen sind, sondern nur, daß sie so verbunden sind, ut non alias praestari, possint, quam ut aedibus detrahantur vel subducantur im Sinne des Sct. von 122. Daß die dolia defossa in der That beides nicht sind geht aus l 17 D. 19. 1. hervor, wo die vasa vinaria torcularia defossa ebenfalls nicht als Pertinenzen angesehen werden, quoniam instrumenti magis sunt, etiamsi aedificio cohaerent*).

Wir sehen also, die angeführten Stellen geben uns wegen der vielseitigen Bedeutung des Wortes pars keinen Aufschluß darüber, welcher Art die Verbindung sein muß, damit das Verbundene als Inädification und damit als Bestandteil des Gebäudes erscheint; und dennoch ist unsere Mühe nicht vergebens gewesen.

Die angeführten Stellen sagen uns nämlich zweierlei: Erstens, daß die Römer Fälle baulicher Verbindung von Mobilien mit einem Gebäude kannten, auf die sie keineswegs das Trennungsverbot oder die Regel omne, quod inaedificatur, solo cedit, zur Anwendung brachten; denn wenn die fistulae sub terram missae, vor allem aber die sigilla, columnae, die Wasserspeier und die crustae marmoreae, nur im Zweifel als mitverkauft gelten, so können sie also auch ausgenommen, eventuell evinciert werden, es kann sich also, trotzdem es sich um Gegenstände handelt, die z. T. in recht enger baulicher Verbindung mit dem Gebäude stehen, also zweifellos in-

*) Irre machen darf uns hieran auch nicht das in l 26 D. 33. 7. gebrauchte „si ita illigata sint aedibus, ut ibi perpetuo posita sint", dies ist nicht allein ein Merkmal für Pertinenzeigenschaft, sondern, wie l 41 § 12 D. l. zeigt, auch für die Zugehörigkeit im Sinne des Sct. von 122.

ädificiert sind, nicht um Inädificationen im technischen Sinne handeln *). Unser Glaube an die Allgemeingültigkeit des Satzes omne quod inaedificatur solo cedit wird also stark erschüttert. Bestärkt werden wir in unserem Zweifel durch die l 21 D. 33. 7. Dort wird im Vordersatze von molae inaedificatae gesprochen, also direkt der Ausdruck „inaedificare" angewandt, und doch werden die molae inaedificatae nicht anders behandelt wie die dolia und praela infixa, die, analog den in l 17 D. 19. 1 erwähnten vasa vinaria defossa, nicht einmal Pertinenzen sind, etiamsi aedificio cohaerent, sondern, ähnlich wie die in der ganz analogen l 26 D. eod. 33, 7 erwähnten dolia, quibus terra adgesta est, nur deshalb legato continentur, weil sie dem Sct. von 122 unterliegen. Daß die molae inaedificatae thatsächlich keine andere Stellung einnehmen, d. h. nicht als Inädificationen im technischen Sinne zu betrachten sind, geht noch besonders aus Satz 2 der l 21 D. 33. 7 hervor: de molis tum quaeri debet, num ita adfixae itave inaedificatae sint, ut partes aedificiorum esse videantur. Daß pars in Verbindung mit Legaten nichts anders zu bedeuten braucht, als die Zugehörigkeit im Sinne des Sct. von 122 haben wir gezeigt, daß infolge des Nachsatzes trotz des Gebrauchs des Wortes inaedificare nicht an Inädificationen im technischen Sinne gedacht werden kann, geht daraus hervor, daß dann der Nachsatz keinen Sinn hat, denn dann würde die lex 21 sagen: „dolia, molae et praela unterliegen, wenn sie mit dem Gebäude verbunden sind dem Sct. von 122, dürfen also nicht besonders legiert werden; in Betreff der molae muß man aber untersuchen, ob es sich um Inädification im technischen Sinne handelt". Entweder soll in dem Nachsatze ein Gegensatz zu dem Vordersatze liegen, dann giebt dieser Gegensatz keinen Sinn, denn die Behandlung der Inädificationen ist bei Legaten dieselbe, wie die der quasipartes des Sct. von 122, von denen im Vordersatze die Rede ist: beide dürfen nicht besonders legiert werden; oder

*) Vgl. auch l 23 D. 41. 3. über Eviction einer columna.

der Nachsatz will den Vordersatz näher erläutern, dann kann erst recht nicht „inaedificare“ im technischen Sinne aufgefaßt werden, denn dann würde der Sinn herauskommen; die molae müssen, um unter das Sct. von 122 zu fallen Inädificationen im technischen Sinne sein. Dies gäbe nicht nur keinen Sinn, sondern wäre direkt falsch, denn, um unter das Sct. von 122 zu fallen brauchen die Gegenstände nur so befestigt zu sein, ut non alias praestari possint, quam ut aedibus subducantur vel detrahantur, keineswegs aber Inädificationen im technischen Sinne zu sein. Die einzig mögliche Auslegung der l 21 ist folgende: molae etc., die mit dem Gebäude verbunden sind, unterliegen dem Sct. von 122, man muß aber zusehen, ob die Befestigung eine solche ist, ut ibi perpetuo positae sint im Sinne des Sct. von 122 oder wie die l 21 cit. und die das Sct. behandelnde l 41 D. I. auch wohl sagt, ut partes esse videantur.

Nachdem wir so gesehen haben, daß uns die angeführten Stellen nicht nur keinen Aufschluß darüber geben, welche Erfordernisse die Römer an eine bauliche Verbindung stellten, um sie als Inädification im technischen Sinne gelten zu lassen, sondern im Gegenteil Zweifel an der Allgemeingültigkeit des Satzes omne quod inaedificatur solo cedit in uns wachrufen*), bleibt uns nichts anderes übrig, als die Stellen, in denen dieser Satz ausgesprochen ist, einer genauen Revision zu unterwerfen, vielleicht, daß sie uns den Widerspruch erklären.

Er ist zunächst ausgesprochen in l 29 J. 2. 1. und fast wörtlich ebenso in l 7 § 9 ff. D. 41. 1. Die Institutionenstelle sagt: Cum in suo loco aliquis aliena materia aedificaverit, ipse intellegitur dominus aedificii, quia omne quod inaedificatur solo cedit; nec

*) Wegen des Gebrauchs des Wortes inaedificare in der l 21 D. 33. 7 und der Erwähnung baulich verbundener Gebäudeteile, die wie die sigilla, columnae etc. trotz der oft engen baulichen Verbindung evinciert werden können.

tamen ideo is, qui materiae dominus fuerat, desinit dominus eius esse; sed tantisper neque vindicare eam potest, neque ad exhibendum de ea re agere propter legem duodecim tabularum, qua cavetur, ne quis tignum aedibus suis iniunctum eximere cogatur, sed duplum pro eo praestet per actionem, quae vocatur de tigno iuncto (appellatione tigni autem omnis materia significatur ex qua aedificia fiunt.) quod ideo provisum est, ne aedificia rescindi necesse sit. Diese Stelle, die in sehr ausführlicher Weise vom Einbauen handelt, spricht nur vom tignum iunctum und erklärt dies als materia ex qua aedificia fiunt. Sehen wir zu, welchen Aufschluß uns die andern Quellenstellen geben, die die Regel omne quod inaedificatur solo cedit behandeln, l 6 und 7 D. 10. 4. handelt von der Accession im Allgemeinen und kommt bei dieser Gelegenheit auch auf die Inädification zu sprechen, bei der zum Unterschied von der Accession die actio ad exhibendum ausgeschlossen ist. Auch sie erwähnt nur das tignum iunctum und fährt fort: tigni appellatione omnem materiam in lege XII tab. accipimus, ut quibusdam recte videtur. l 23 § 7 D. 6. 1 spricht von cementa. l 59 eod. von ostia und fenestra. Besonders aber ist hinzuweisen auf l 1 D. 47. 3: lex XII tab. neque solvere permittit tignum furtivum aedibus iunctum, neque vindicare, (quod providenter lex efficit, ne aedificia sub hoc praetextu diruantur). tigni autem appellatione continetur omnis materia ex qua aedificium constet. unde quidam aiunt, tegulam quoque et lapidem et testam ceteraque, si qua aedificiis sunt utilia, hoc amplius et calcem et harenam tignorum appellatione contineri.

So ließen sich noch mehr Stellen anführen, in denen das Trennungsverbot ausgesprochen ist, und wir würden finden, daß immer nur die Rede ist von der materia, d. h. dem Baumaterial, wozu die Römer zählen; tegula, lapis, testa, trabes, calx, harena, cementa und ähnliches, also das Baumaterial im technischen Sinne: Nur für dieses stellen die Quellen die Regel auf und wir haben kein

Recht ohne besonderen Grund die Regel auf andere Mobilien auszudehnen*). Irre machen lassen darf man sich auch nicht durch den als Grund des Trennungsverbotes angeführten Satz: ne aedificia rescindi necesse sit. Damit braucht gar nicht in jedem Fall das Einreißen von Gebäuden als verboten hingestellt sein, sondern eben nur, wenn es sich um fremdes Baumaterial handelt: ne aedificia sub hoc praetextu diruantur, wie es in l 1 D. 47. 3 genauer heißt.

Auch die allgemeine, leicht zu Mißdeutungen Anlaß gebende Fassung des Satzes omne quod inaedificatur solo cedit ist mit unserer Auffassung wohl zu vereinbaren. Es liegt hier eine gewisse Ungenauigkeit des Ausdrucks vor, deren Entstehung man sich leicht erklären kann. Es hieß nämlich ursprünglich: id quod in solo aedificatum est solo cedit**); diese Häufung von solo klang nun besonders für eine landläufige Rechtsparömie zu steif und man sagte statt dessen: id quod inaedificatum est solo cedit, wobei man im Stillen solo auch auf inaedificatum bezog. Omne quod inaedificatur solo cedit heißt also nicht etwa: „Jedes Mobile, das mit einem Immobile in bauliche Verbindung gebracht ist, unterliegt dem Trennungsverbot," sondern: Alles was zur Herstellung eines Gebäudes gedient hat teilt die Rechtslage des Grund und Bodens. Zur Herstellung eines Gebäudes dient aber eben das Baumaterial, nicht andere dem Gebäude eingefügte Mobilien, diese sichern nicht dem Gebäude seinen Bestand, sondern suchen ihren Halt in dem Gebäude. Es ist zuzugestehen, daß die Fassung des Satzes leicht zu einer freieren Auslegung Veranlassung geben könnte. Die Gefahr einer solchen falschen Auffassung lag aber nicht sehr nahe;

*) Man beachte noch besonders die, ich möchte sagen vor einer zu weiten Auslegung des tignum-Begriffes warnende Fassung der l 1 D. 47. 3, wo es heißt „unde quidam aiunt tegulam, testam etc. contineri:" „ja einige sagen sogar u. s. w." Ferner die ähnliche Wendung in l 7 D. 10. 4: tigni appellatione omnem materiam accipimus, ut quibusdam recte videtur: zur Zeit Ulpians, nicht etwa der XII Tafeln (denn es heißt accipimus, nicht accepimus) war dies die Auslegung vom tignum iunctum.

**) Diese Fassung ist auch z. B. in l 2 § 1 C. 3. 32 beibehalten.

wegen des Zusammenhangs in dem er gebraucht ist, ist sein wahrer Sinn nicht leicht zu verfehlen, besonders wenn man sich seiner Entstehung bewußt ist. Von diesem Gesichtspunkte aus kann es auch nicht Wunder nehmen, wenn sich die Römer oft zu noch freieren Ausdrücken berechtigt glaubten, man vgl. z. B. l 59 D. 6. 1 wo mit Bezug auf ostia und fenestra gesagt ist: quae alienis aedificiis connexa sunt, ea, quamdin iuncta manent, eorundem aedificiorum sunt, simulatque inde dempta sunt, continuo in pristinam causam revertuntur*).

Rufen wir uns in's Gedächtnis zurück, was uns zur näheren Untersuchung der Stellen, in denen vom Trennungsverbot die Rede ist, veranlaßte: Wir hatten gefunden, daß in den Quellen Fälle enger baulicher Verbindung von Mobilien mit einem Gebäude vorkamen auf die die Römer trotz des Satzes omne quod inaedificatur solo cedit das Trennungsverbot nicht zur Anwendung brachten, so sigilla, columnae, crustae marmoreae, Wasserspeier an den Dächern, molae inaedificatae etc. Der Grund des Widerspruches liegt in der zu weiten Auslegung des erwähnten Satzes. Wollen wir feststellen, welchen Einfluß die Verbindung von Mobilien, die nicht Baumaterial sind, auf die Rechtslage des Mobiles ausübt, so können wir dies nur vom Standpunkt der allgemeinen Regeln über Accession beantworten. Bevor wir jedoch hierzu übergehen, — eine Untersuchung, die unserer Auffassung neues Beweismaterial sichern wird — wird es von Nutzen sein, zu betrachten, wie bisher Theorie und Praxis die Frage nach der Rechtslage der in einem Gebäude befestigten Mobilien zu beantworten pflegte:

Die herrschende Theorie, wie sie z. B. in den meisten Lehr-

---

*) Der freiere Ausdruck ist hier doppelt berechtigt, als die Thüren und Fenster bereits vom Hause getrennt sind; um deren Rechtslage festzustellen genügen die allgemeinen Regeln über Accession, die Regeln der Inädification bieten nur Besonderheiten, solange die Verbindung noch besteht.

büchern*) vertreten wird, unterscheidet bei der Behandlung des Eigentumserwerbs durch Verbindung folgendermaßen:

1. Verbindung von Beweglichem mit Beweglichem.
2. Verbindung von Beweglichem mit Unbeweglichem.
   a. implantatio
   b. alluvio und avulsio
   c. inaedificatio;

unter letztere fällt nach ihr jede bauliche Verbindung eines Mobiles, sobald nur die nötige Festigkeit in der Verbindung vorliegt. Um diese festzustellen**) geht man aus von dem Satze: omne quod inaedificatur solo cedit, quod ideo provisum est, ne aedificia rescindi necesse sit. Es ist also, so folgert man, ein solcher Grad von Festigkeit bei der Verbindung zu verlangen, daß die Trennung eine Beschädigung des Gebäudes zur Folge haben würde. Der Satz ist, sagt man sich, im Interesse der Erhaltung von Bauwerken aufgestellt, daraus geht hervor, daß eine kleine Beschädigung nicht genügen kann, um das Trennungsverbot in Wirksamkeit treten zu lassen. Wenn daher als Folgen der Trennung nur einige Schrauben und Klammern gelöst werden müssen, oder auch nur die Bekleidung der Wand leidet, so würde kein Grund vorliegen, die Trennung zu verhindern, denn der Schaden ist mit leichter Mühe zu beseitigen. Wohl dagegen, sagt man, findet das Trennungsverbot Anwendung, wenn Teile des massiven Mauerwerks selbst herausgenommen werden müssen.

Diese Theorie nimmt also im Gegensatz zu der von uns vertretenen Ansicht ohne weiteres an, daß das vom tignum gesagte auch von jedem andern Mobile gelten müsse, eine Annahme, die in nichts anderem ihre Berechtigung sucht als darin, daß andernfalls der von den Römern als Grund des Trennungsverbots von Bau-

*) Vergleiche z. B. Windscheid I § 188, Baron Pandekten § 139.
**) Vgl. S. A. 39 Nr. 6, 29 Nr. 5, 44 Nr. 164, 48 Nr. 170, 17 Nr. 207. Entsch. 20 S. 203.

material angegebene Satz: „ne aedificia diruantur“ verletzt würde. Doch abgesehen von ihrer theoretischen Unhaltbarkeit ist dieser Theorie entgegenzuhalten, daß durch sie der subjektiven Auffassung Thür und Thor geöffnet ist, was bei den wichtigen Vermögensinteressen, die oft in Frage kommen, praktisch zu unleidlichen Resultaten führen würde. Der eine würde diesen, der andere jenen Grad der Beschädigung für erforderlich halten, dem einen würde eine Zerstörung der Wandbekleidung, dem andern die Wegnahme der ersten Lage Mauersteine als genügend erscheinen; ein dritter würde die Wegnahme eines einzigen Steines schon für erheblich genug halten, während ein anderer diese unbedenklich gestatten würde. Wollte diese Theorie übrigens konsequent sein, so müßte die loseste bauliche Verbindung schon genügen, um das Trennungsverbot schon in Wirksamkeit treten zu lassen, denn beim tignum iunctum kommt es gar nicht darauf an, wie fest die Verbindung ist, was für zerstörende Wirkungen eine Trennung zur Folge haben würde, ob im Einzelfalle eine Trennung ohne jeden Schaden ausführbar ist, es genügt der loseste bauliche Zusammenhang, wie die Beispiele von ostia, fenestra, tegulae etc. zeigen; wenn nun jeder beliebige Gegenstand zum tignum iunctum werden kann, so müßte auch hier die loseste bauliche Verbindung z. B. mit der Wandbekleidung als genügend erscheinen. Dem kann man auch nicht entgegenhalten, in einem solchen Falle sei das Mobile kein tignum, keine materia, dazu werde es aber durch die intensivere Verbindung: zur materia, ex qua aedificia consistunt, kann selbst die intensivste Verbindung ein Mobile, wie z. B. eine Maschine, nicht machen, diese sichert nicht dem Gebäude seinen Bestand, sondern findet ihren Halt in dem Gebäude.

Daß die intensive Verbindung nicht das allein maßgebende sein kann hält auch **Biermann***), ausgehend von dem Beispiel der

*) In Jehrings J—b. Bd. 34. „superficies solo cedit.“

tegulae, der herrschenden Ansicht vor und gründet hierauf eine andere Theorie.

Er sagt auf Seite 203*): „Das einem fremden Bauwerk einverleibte Material wird zum Bestandteil desselben und damit Eigentum des Eigentümers des Bauwerks; aber was ist Material? Die Frage ist identisch mit der, was zur Substanz eines Bauwerks gehört, und l 21 D. 33. 7. beantwortet sie dahin, daß das Mobile als Teil des Hauses erscheinen müsse. Darin liegt etwas Doppeltes; etwas Äußerliches, eine körperliche Verbindung, und etwas Innerliches, eine innere Verbindung, d. h. das Mobile muß zur Herstellung und Vollendung des Gebäudes dienen, zu seinem Inbegriff gehören, so daß das Gebäude ohne das Mobile unfertig, unvollständig ist. Das erste Moment, fährt er fort, ist das weniger wichtige, eine Verbindung muß vorhanden sein, aber daß sie nicht besonders fest zu sein braucht, lehrt die Behandlung der römischen tegulae. Irgend eine Verbindung, heißt es dann weiter unten, muß allerdings immer vorhanden sein, darum sind namentlich die Schlüssel nicht Bestandteile des Gebäudes. Von sehr viel größerer Bedeutung ist das innere Verhältnis zwischen Mobile und Immobile. Für die Frage, ob gemäß dieses inneren Verhältnisses das Mobile als Bestandteil des Gebäudes anzusehen ist, ist die Art und Bestimmung des Gebäudes von entscheidenster Bedeutung. Für das städtische Wohngebäude gilt etwas anderes, als für ein Bauernhaus, für die Kirche etwas anderes wie für das Theater, für die Schule etwas anderes, als für die Fabrik und das Schlachthaus."

Auf Grund dieser inneren Verbindung kommt Biermann dann zu dem Resultat, daß folgende Gegenstände dem Satze omne quod inaedificatur solo cedit, also dem Trennungsverbot unter-

*) In Übereinstimmung mit Regelsberger, wie er auf S. 206 Anm. 1 erwähnt. Die Theorie scheint sich neuerdings mehr Anhänger zu verschaffen, auch Dernburg hat sich ihr angeschlossen, s. Pandekten I § 208 Anm. 1. In veränderter Gestalt finden wir sie ferner bei Kohler („Pertinenzen") wieder (s. u. S. 24 ff.).

liegen: Bei den Badeanstalten die befestigten Badewannen (und zwar nicht nur die eingemauerten), beim Theater die an den Dielen angeschraubten Sitze und der Bühnenvorhang, bei den Trockenschuppen der Ziegeleien die darin befestigten Gerüste; ferner die Stellwerke der Weichentürme, das Schaufelrad der Wassermühle, auch das Triebwerk und die Sägeeinrichtung, in den meisten Fällen auch die Maschinen unserer Fabriken, denn diese sind eigentlich die Hauptsache, und das Gebäude wird durchaus den Maschinen angepaßt und auf sie zugeschnitten. Wie sehr Biermann dies auf dem wichtigen Gebiet der maschinellen Einrichtungen für die Regel hält, geht aus folgendem hervor: Er sagt: „Ist lediglich ein Gebäude mit hohen luftigen Sälen gebaut, die man zur Aufstellung von Maschinen zwar benutzen kann, aber ebensogut auch als Arbeitsraum für Blumenmacherinnen, als Lagerplatz, als Fest- und Restaurations-Local, so sind die hineingebauten und noch so stark befestigten Maschinen niemals Bestandteile, (also nach Biermann auch keine Inädificationen), denn hier fehlt das oben geforderte innere Verhältnis zwischen Mobile und Immobile.“ Der Fall eines so idealen Fabrikgebäudes wird allerdings selten vorkommen, und demnach würden also in den weitaus meisten Fällen die maschinellen Einrichtungen der Fabriken dem Trennungsverbot unterliegen.

Biermanns Ansicht ist auf einem Trugschlusse aufgebaut. Er sagt nämlich: „Was ist Material? Die Frage ist identisch mit der, was zur Substanz eines Gebäudes gehört, und l 21 D. 33. 7. beantwortet sie dahin, daß das Mobile als Teil des Hauses erscheinen müsse.“ In diesem Schlusse können wir Biermann nicht folgen. Er beruht auf der von uns bekämpften Annahme, daß pars in der angezogenen lex im Sinne von Bestandteil und inaedificare im technischen Sinne gebraucht ist. Außerdem macht Biermann den Fehler, daß er zu seiner Folgerung: „die mit einem Bauwerk verbundenen Teile sind Inädificationen“ dadurch gelangt, daß er den Satz 2 der l 21 D. 33. 7., der nach seine-

Ansicht bedeutet: „Mobilien werden durch Inädification zu Bestandteilen" einfach umkehrt, ein Verfahren, das bekanntlich zu falschen Resultaten führt; die herrschende Ansicht würde mit Recht dem entgegenhalten: die Teileigenschaft beruhe hier eben auf dem engen körperlichen Zusammenhang und nur solche Bestandteile, deren Teilqualität auf den Moment der körperlichen Verbindung beruhe, seien Inädificationen.

An dieser Stelle muß ich einem Einwand begegnen; man könnte sagen, daß das Mobile als Teil erscheinen müsse, ließe sich allerdings nicht aus l 21 D. 33. 7. ableiten, folge aber aus einer anderen Erwägung. Die Inädification ist nämlich eine Unterart der Accession. Das Wesen der Accession aber ist es, daß mehrere Teile durch Verbindung *eine* neue Sache bilden, denn dann führt der Satz: „Eine Sache ein Eigentum, an körperlichen Bestandteilen einer Sache ist während der Verbindung besonderes Eigentum nicht denkbar", zu den eigentümlichen Grundsätzen der Accession. Folglich, könnte man sagen, wenn die Inädification eine Unterart der Accession ist, muß auch hier das Mobile Bestandteil des Bauwerks geworden sein. Dem ist zu entgegnen: Allerdings liegt in einem solchen Falle Accession vor, wer sagt uns aber, daß die Inädification alle Fälle der Verbindung von Beweglichem mit einem Gebäude umfaßt, aus den Quellen läßt sich nur ableiten, daß der Satz **omne quod inaedificatur solo cedit** für Baumaterial gilt und zum Überfluß geben uns die Quellen Beispiele von Verbindungen, durch die das Mobile Teil des Immobiles wird, ohne darauf das Trennungsverbot zur Anwendung zu bringen, ich erinnere an die **columnae, sigilla etc.**

Doch zurück zu Biermann: Die praktische Folge seiner Theorie ist, daß unter Umständen die nur lose mit dem Gebäude in Verbindung stehenden Mobilien dem Trennungsverbot unterliegen. Ein Eigentumsvorbehalt z. B. an einer maschinellen Einrichtung würde nutzlos sein, der Lieferant würde im Falle der Nichtzahlung sein

vorbehaltenes Eigentum nicht geltend machen können und so die dingliche Sicherheit verlieren. Damit spielt Biermann die ganze Frage des Trennungsverbotes auf ein anderes Gebiet hinüber. Die Quellen stellen dasselbe auf, ne aedificia diruantur, Biermann kommt dazu, die körperliche Integrität in den Hintergrund zu rücken*), er schützt nur den inneren Zusammenhang, auf den der Grund ne aedificia diruantur gar nicht mehr stattfindet. Aus diesem Grunde hat sich auch die Praxis auf den Standpunkt der herrschenden Theorie, die das maßgebende in der festen körperlichen Verbindung sieht, gestellt.

Bevor wir jedoch zu den praktischen Entscheidungen übergehen, muß eins nachgeholt werden. Biermann sucht nämlich die Härten, die seine Theorie im Leben mit sich bringt, dadurch zu mildern, daß er erstens die Möglichkeit eines Trennungsvertrages annimmt, zweitens den Satz aufstellt: „Inädification liegt nicht vor, wenn die Verbindung zu vorübergehenden Zwecken vorgenommen ist".

Wie verhält es sich mit diesen beiden Ausnahmen vom Trennungsverbot? Zunächst mit der Möglichkeit eines Trennungsvertrages? Dadurch wäre es z. B. dem Lieferanten einer auf Credit gelieferten Maschine möglich, sich die dingliche Sicherheit an der Maschine zu erhalten.

Biermann verweist wegen des Trennungsvertrages auf Zaun. Dieser ist für die Möglichkeit eines solchen Vertrages**) aus folgenden Gründen: „Es kommt darauf an, sagt er, ob das Verbot der XII Tafeln als eine im öffentlichen Interesse eingeführte Norm (ius publicum) oder eine der Privatwillkür unterworfene Bestimmung (ius dispositivum) anzusehen ist." Es ist dies eine Frage, die schon in der Glossatorenzeit viel Streit verursacht hat, und die allerdings mit Zaun in dem Sinne zu ent-

*) Er sagt ja auch auf Seite 208, daß bei dem vielseitigen Fabrikgebäude die noch so stark befestigten Maschinen keine Inädificationen sind.

**) Arch. f. civ. Pr. Bd. 43, f. S. 303.

scheiden ist, daß es sich nicht um einen Satz des ius publicum handelt, der etwa in dem Sinne aufgestellt ist, ne publicus aspectus deformetur, sondern um einen zum Schutz des Gebäudeeigentümers aufgestellten Satz des Privatrechts.

Hiermit ist aber noch keineswegs die Möglichkeit eines Trennungsvertrages bewiesen. Es ist damit nur bewiesen, daß eine Nichtbeachtung des Satzes dem Parteiwillen gestattet ist. Dieser kommt in erster Linie zum Ausdruck in der Vornahme einer factischen Trennungshandlung. Eine ganz andere Frage ist es, ob Verpflichtungen zur zukünftigen Vornahme einer solchen Handlung vom Recht anerkannt werden; denn keineswegs kann man sich zu allen Handlungen verpflichten, deren freiwilliger Vornahme das Recht nichts in den Weg stellt, ich erinnere an die Lehre von der Wette, an die lex Cincia, an die Verpflichtung zur Eingehung einer Ehe u. s. w. Man muß sich dabei vor Augen halten, daß eine durch vertragliche Verpflichtung übernommene Handlung im Augenblick der Vornahme keine freiwillige Handlung mehr ist, und es kommen Gründe vor, die das Recht veranlassen, die freiwillige Vornahme einer Handlung zwar zu gestatten, einer Verpflichtung zur Vornahme aber seinen Schutz zu versagen. Es ist dies dann der Fall, wenn öffentliche Interessen berührt werden, so bei der Wette und der Schenkung das Interesse, welches der Staat daran hat, daß die Bürger ihr Vermögen nicht durch unüberlegte, unwirtschaftliche Verträge ruinieren. Sollte nicht trotz der privatrechtlichen Natur unseres Satzes das Interesse an der Erhaltung der, in den Bauwerken verkörperten wirtschaftlichen Werte so stark sein, daß die Römer ebenso wie bei Schenkungsvertrag und Wette dem widerstrebenden Gebäudeeigentümer zur Hülfe kommen? Das Gegenteil würde erst des Beweises bedürfen.

Für meine Ansicht spricht auch wohl der Umstand, daß selbst der bösgläubige Grundeigentümer geschützt ist. Wäre unser Satz vertraglicher Vereinbarung unterworfen, so würde auch wohl die

mala fides des einfügenden Gebäudeeigentümers die Rechtslage zu seinen Ungunsten verschieben. Ferner erwähnen die Quellen nicht nur nicht die Möglichkeit eines Trennungsvertrages, sondern sprechen ihm nach meiner Meinung die Gültigkeit direkt ab; was bedeutet denn anders l 17 D. 8. 4! si precario vicinus in tuo maceriam duxerit, interdicto „quod precario habet" agi non poterit, cum aedificium soli condicionem secutum inutilem faciat intentionem. Ferner l 44 D. 44. 2: si quis dixerit, se solum sine superficie tradere, nihil proficit, quo minus et superficies transeat, quae natura solo cohaeret.

Angenommen aber selbst, es bestände die Möglichkeit eines Trennungsvertrages. Die Härten der Biermannschen Theorie wären dadurch keineswegs vollkommen beseitigt, es bestände immer noch die Gefahr, daß der Grundeigentümer inzwischen sein Eigentum veräußert und dadurch die dingliche Sicherheit des Mobiliareigentümers zu nichte macht, denn der durch den Vertrag begründete Anspruch ist lediglich ein persönlicher und geht nicht gegen dritte.

Die zweite Ausnahme zu der sich Biermann wegen der praktischen Konsequenzen seiner Theorie veranlaßt sieht, ist der Satz: „Inädification liegt dann nicht vor*), wenn die Verbindung nur zu vorübergehenden Zwecken geschieht", denn die innere Verbindung, auf die er ein so großes Gewicht legt, liegt nach ihm nur dann vor, wenn das Mobile dem Gebäude zu dauernder Kohärenz eingefügt ist. Auf Grund dieser Ausnahme unterliegen nach Biermann auch solche Gegenstände dem Trennungsverbot nicht, die sonst nach der Beschaffenheit der äußeren Verhältnisse darunter fallen würden, z. B. die noch so fest angebrachten Gewerbeabzeichen, das Wappen des Hoflieferanten, Preismedaillen, Inschriften und Tafeln, die z. B. die nächste Feuermeldestelle angeben, Telephongerüste, Briefkästen, ferner Sachen, die der Mieter oder sonstige Gebrauchsberechtigte zu seinen Zwecken, also vorübergehend, einfügt.

*) Siehe S. 209 a. a. O.

Eine solche Ausnahme von der Inädification ist dem römischen Recht aber durchaus nicht bekannt. Zwar kennt es wohl ein ius tollendi des Gebrauchsberechtigten, der eine Inädification auf Grund seines Gebrauchsrechts gemacht hat, an dem Wesen der Verbindung als einer Inädification ändert aber der vorübergehende Zweck gar nichts, im Gegenteil die Inädification ist lediglich eine Rechtsfolge der äußeren Verhältnisse selbst und unterliegt nicht der Absicht der Parteien. Die Quellen sprechen dies principiell und ausnahmslos aus, z. B. l 30 J. II. 1: si quis in alieno solo sua materia domum aedificaverit, illius fit domus, cuius et solum. Ferner l 2 D. 43. 18: superficiarias aedes appellamus, quae in conducto solo positae sunt, quarum proprietas et civili et naturali iure eius est, cuius et solum. Dasselbe geht hervor aus l 59 D. 6. 1, die besagt, daß die vom Mieter eingefügten Thüren und Fenster Inädificationen sind. l 19 § 4 D. 19. 2 endlich giebt dem inquilinus, der ostia et quaedam alia aedificio adiecerit die actio ex conducto, ut ei tollere liceat, also nicht die vindicatio resp. actio ad exhibendum, die er haben müßte, wenn Biermanns Ausnahme zuträfe. Wer zweifelt ferner daran, daß die Bauwerke, die der Superficiar in Ausübung seines Rechts auf fremdem Grund und Boden aufführt, ins Eigentum des Grundeigentümers fallen? Biermann kommt auch zu dieser Ausnahme nur durch die Erkenntnis, daß die Härten seiner Theorie eine solche Ausnahme gebieterisch verlangen *).

Gehen wir nunmehr zur **Besprechung der Praxis** über, die, wie wir schon erwähnten durchweg auf dem Standpunkt der herrschenden Theorie steht.

In einer Reihe von Entscheidungen, insbesondere bei der

*) Derselben Ansicht wie wir sind Koffka in Gruchots Beiträgen Bd. 27 S. 95; ferner Wächter, Superficiar- und Platzr. S. 221; Regelsberger I 376. Mit Biermann übereinstimmend Dernburg I § 208; Kohler a. a. O.; Wolff, Bau auf fremdem Grund und Boden S. 7.

Frage, wie die Rechtslage einer einem Gebäude eingefügten Maschine zu beurteilen sei, hat sie sich auf folgenden Standpunkt gestellt*): Entscheidend ist nach ihr nicht der innere Zusammenhang zwischen Mobile und Immobile, dies könnte nur für Pertinenzen sprechen, es kommt nach ihr also nicht darauf an, ob z. B. diese Maschine für dieses Gebäude bestimmt war; sondern sie verlangt, ausgehend von dem Begriff inaedificare eine derartige Verbindung, daß die eingebaute Sache dadurch ihre selbständige Existenz aufgiebt und zum integrierenden Bestandteil des Immobiles wird. In Betracht kann dabei nach der Praxis auch nicht die Absicht der Parteien kommen, denn omne quod inaedificatur ist das Princip von dem die Quellen ausgehen und wenn in concreto zweifelhaft ist, ob Inädification vorliegt, so kann man dies nur nach der Natur der Verbindung beurteilen, nicht die Absicht der Parteien entscheiden lassen.

Daß wir mit dieser Ansicht, die das allein maßgebende in der intensiven Verbindung sieht, in einer Verbindung die ohne wesentliche Zerstörungen nicht gelöst werden kann, ebensowenig übereinstimmen können, wie mit Biermanns Anschauung, haben wir oben bei der Besprechung der herrschenden Theorie gezeigt. Außer den oben gegen diese Ansicht angeführten Gründen sei hier noch auf folgende practische Erwägung hingewiesen. Nach der Praxis sind unter Umständen Dinge Inädificationen, die mit dem Charakter des Gebäudes nichts zu thun haben, an deren Schicksal der Gebäudeeigentümer nicht das geringste Interesse hat, z. B. Briefkästen, Telephongerüste, die Anker, die dazu bestimmt sind, die Drähte der elektrischen Straßenbahnen zu spannen, in die Wand eingelassene Reklamezeichen, die an belebten Stellen angebracht werden ꝛc. Die Folge würde sein, daß das Schicksal dieser Gegenstände allein in den Händen des Gebäudeeigentümers liegt, denn während der Ver-

*) Siehe z. B. S. A. 39 Nr. 6; 29 Nr. 5; 44 Nr. 164; 48 Nr. 170 Bd. 17 Nr. 207. Entsch. 20 S. 203.

bindung ruht jedes Sonderrecht an der Sache. Die Eigentums- Besitz- ꝛc. -Klagen ständen also lediglich dem nichtinteressierten Gebäudeeigentümer zu, der an der Verteidigung der Sachen gegen Angriffe dritter nicht das geringste Interesse hat. Solche Gegenstände wären also den Angriffen des Publicums oft schutzlos preisgegeben. Daß er bezüglich dieses Punktes zu billigeren Resultaten kommt, rechnet sich Biermann auf S. 211 als besonderen Vorteil seiner Theorie an. Nur mit dem Wege, auf welchem er hierzu gelangt, können wir nicht übereinstimmen. Nach unserer Ansicht sind solche Sachen weder Inädificationen, noch, was auch der Fall sein könnte, Accessionen, da es sich nicht um eine Sache handelt, sondern um eine rein äußerliche Verbindung zweier selbständigen Sachen. Die Folge ist, daß die Eigentumsverhältnisse vollständig unberührt von der Verbindung bleiben, wodurch obige Härten natürlich vermieden werden.

Eine Vereinigung der beiden von uns bekämpften Ansichten sucht **Kohler** herbeizuführen. In seiner Abhandlung „Zur Lehre von den Pertinenzen“ *) kommt er auf den Unterschied zwischen Pertinenz eines Gebäudes und Sachteil zu sprechen, findet, daß die Römer zwischen beiden nicht unterschieden haben und sucht das Versäumte nachzuholen, indem er eine Begriffsbestimmung von Bestandteil giebt. Auf den so gefundenen Bestandteilsbegriff wendet er dann später die bekannten Regeln der Inädification an, handelt vom Trennungsvertrage u. s. w. Er findet nun, daß Bestandteil eines Gebäudes, nach ihm folglich auch Inädification folgendes ist: 1. **) „Immobile, d. h. integrierender Teil des Bodens ist alles, was zum Hause gehört, also alle Dinge, welche mit dem Gebäude in physischer Verbindung stehen und dazu dienen, das Haus zu vervollständigen, d. i., dasjenige zu bieten, was zur Bestimmung des Hauses als solchem gehört; sie sind es auch, wenn die physische

*) Jahrb. f. Dogm. XXVI.
**) Siehe S. 35 a. a. O.

Verbindung keine besonders innige ist. So sind dahin z. B. bei den industriellen Bauwerken diejenigen Sachen zu zählen, welche nötig sind, um das industrielle Gebäude seinem industriellen Charakter entsprechend zu vervollständigen, so z. B. die Räder der Wassermühle, die Flügel der Windmühle, die angeschraubten Maschinen der Fabriken u. s. w." Damit stellt sich Kohler auf den Standpunkt Biermanns. Teile des Bauwerks sind nach ihm aber außer diesen, wie er später sagt „charakteristischen" Gebäudeteilen. 2. „Alle die Dinge, die mit dem Hause in einer der Bautechnik entsprechenden innige Verbindung treten, in eine Verbindung, welche bewirkt, daß der Gegenstand mit den begriffsmäßigen Teilen des Hauses ein Ganzes bildet, daß es ebenso anzusehen ist, als wäre er ein, aus den integrierenden Hausbestandteilen hervortretender oder sich innerlich entwickelnder Faktor ihres eigenen Selbst. Von diesem Gesichtspunkte aus gehört hierher nicht dasjenige, was lediglich in die Mauer eingeschraubt und eingenagelt ist, wohl aber gehört dahin das Eingemauerte. Es gehören dahin die Dampf- und Wasserleitungsröhren, die Gasröhren; ferner die eingemauerten Statuen, die Stuccaturen, Wandschränke, das Tafelwerk, die eingemauerten Kochherde, die eingemauerten Maschinen, Wasserbehälter ꝛc. Die Teileigenschaft beruht hier lediglich auf der physischen Kohärenz." Das ist im wesentlichen der Standpunkt, wie er von der herrschenden Theorie und Praxis eingenommen wird.

Ob eine Sache Teil eines Immobiles ist, worauf Kohler so großen Wert legt, kann, ebenso wie bei beweglichen Sachen nur zur Folge haben, daß die allgemeinen Accessionsregeln Anwendung finden, wonach zwar während der Verbindung am Ganzen nur ein Eigentum besteht, das Eigentum an dem verbundenen Gegenstand aber jederzeit geltend gemacht werden kann, zwar nicht mit der rei vindicatio, wohl aber mit der actio ad exhibendum; und nur wenn es sich um verbautes Baumaterial handelt, kommt das Trennungsverbot des Satzes omne quod inaedificatur solo cedit zur Anwendung.

Daraus erklärt sich auch erst, weshalb die Römer nicht zwischen Teil und Pertinenz unterschieden und beides als quasi pars oder einfach als pars bezeichnet haben. Nicht deshalb, weil sie, wie Kohler meint*), bei der Geringfügigkeit ihres Pertinenzkatalogs kein genügendes Interesse daran hatten, sondern weil sie kein genügendes Interesse daran hatten, festzustellen, ob eine Sache Bestandteil oder Pertinenz eines Immobiles ist, da der Unterschied in der rechtlichen Behandlung beider zu gering war. Es hängt dies eng mit unserer Frage zusammen, ob dem Satze omne quod inaedificatur solo cedit nur das Baumaterial oder auch andere Mobilien unterliegen, falls sie mit dem Hause in Verbindung stehen, in innerer oder äußerer oder in einer von beiden, je nach der Theorie, zu der man sich bekennt. Wäre letzteres der Fall, d. h. unterlägen unter Umständen auch andere Teile des Hauses, als das Baumaterial im technischen Sinne, dem Trennungsverbot, so wäre die Unterlassung des angeregten Unterschiedes unerklärlich und ein wirklicher Mangel, trotz des geringfügigen Pertinenzkatalogs, eben wegen des fundamentalen Unterschiedes in der rechtlichen Behandlung beider, der darin zum Ausdruck kommt, daß an den Pertinenzen ein Eigentumsvorbehalt möglich ist, an den dem Trennungsverbot unterliegenden Sachteilen ein solcher jedoch nicht möglich wäre. Stellt man sich dagegen auf den Standpunkt, daß nur das Baumaterial im technischen Sinne als Inädification anzusehen ist, so ist die Nichtbeachtung des Unterschiedes zwischen Pertinenz und Sachteil nicht nur kein Mangel, sondern ein beachtenswerter Vorzug des römischen Rechts:

Zwischen Teil nämlich und Nichtteil**) eines Immobiles zu unterscheiden, dazu hatten die Römer ein großes Interesse, man denke nur an das Gebiet der Ersitzung, vor allem an den Unter-

*) Siehe S. 30 a. a. O.

**) Ich sage nicht „Pertinenz"; sondern Nichtteil, d. i. Pertinenz und vieles andere.

schied in der Ersitzungsfrist bei Mobilien und Immobilien, man denke ferner an all die andern Unterschiede, die daraus folgen, ob eine Sache Teil oder Nichtteil ist, ob an ihr getrennter Besitz und getrenntes Eigentum möglich ist oder nicht. In allen diesen Fällen mußten die Römer unbedingt zwischen Teil und Nichtteil(!) unterscheiden, nur müssen wir im corpus iuris keine Bestimmung des Teilbegriffs suchen, denn der Teilbegriff ist kein feststehender, gesetzlich fixierbarer Rechtsbegriff, sondern ein den wechselnden Lebensverhältnissen unterliegender Anschauungsbegriff, den gesetzlich festzulegen seiner Natur widerspräche, den zu bestimmen Aufgabe der stets wechselnden Lebensanschauung ist, die im Einzelfalle Auskunft geben muß. Aus dieser flüssigen Grenze des Teilbegriffs werden nun ebenso wie bei uns vielfach Streitigkeiten entstanden sein, da die Lebensanschauung sich nicht immer darüber einig ist, was als Bestandteil, d. h. mit anderm ein Ganzes bildend, und was als selbständige Sache, d. h. mit anderm eine Sachgesamtheit bildend, anzusehen ist, man denke z. B. an Blitzableiter, Klingelzüge, Krippen, Statuen auf Dächern und Mauern, Öfen, bei denen Theorie und Praxis sehr verschiedener Meinung gewesen ist*) ganz zu schweigen von den verschiedenen Einrichtungen der verschiedenartigsten modernen Betriebe.

Anders gestaltet sich die Sachlage, wenn es sich darum handelt, was ist Bestandteil, was ist Pertinenz? Diese Frage fällt in das obligationenrechtliche Gebiet, und hier fallen die oben erwähnten Gesichtspunkte, die eine genaue Unterscheidung notwendig machten, fort, denn sowohl Teile als Pertinenzen können ausdrücklich mitverkauft ꝛc. werden, beide können beim Verkauf ꝛc. aber auch ausdrücklich ausgenommen werden**). Ist aber nichts bestimmt, quod plerumque accidere solet, so liegt auch kein Interesse vor zwischen

*) Siehe Biermann a. a. O. S. 204 Anm. 1.

**) Nur das verbaute Baumaterial verhält sich anders, für dieses gilt das Trennungsverbot.

Teil und Pertinenz zu unterscheiden, auch hier entsteht kein Zweifel, denn beides folgt dem Rechtsschicksal des Ganzen. Die Unterscheidung könnte nur dann von Wichtigkeit werden, wenn es hieße, das Immobile ist verkauft „ohne Pertinenzen". Ein solcher Fall wird jedoch selten vorkommen, denn wenn man vom Kaufe überhaupt einmal etwas ausnimmt, so wird man, um Streitigkeiten zu vermeiden, es nicht unterlassen, sich vertraglich genau darüber zu äußern und im Einzelnen auszusprechen. Unterläßt man dies, so ist dies der einzige, selten vorkommende Fall, wo die Unterscheidung zwischen Pertinenz und Sachteil von praktischem Werte ist; dieser Fall wird allerdings bei den Römern um so seltener vorgekommen sein, als die Pertinenzen bei ihnen eine geringere Rolle spielten. Wenn man demgegenüber bedenkt, wie schwierig eine genaue Feststellung des Teilbegriffs ist, so wird man es nicht als einen Mangel des römischen Rechts bezeichnen können, sondern mir zustimmen, daß es ein bemerkenswerter Vorzug ist, wenn sie sagten: aedibus distractis vel legatis ea esse aedium solemus dicere, quae quasi pars aedium vel propter aedes habentur und damit Zubehör und Sachteil zugleich umfaßten. Die Unterlassung ist aber nur zu rechtfertigen, wenn wir den Satz: omne quod inaedificatur nur für Baumaterial, nicht für andere*) Sachteile gelten lassen.

Wir kommen nunmehr zu einer vierten Theorie, die ich als Unterart der herrschenden Theorie bezeichnen möchte. Auch sie legt den Nachdruck auf die Festigkeit der Verbindung, nur versucht sie den Grad derselben näher festzulegen**). Es ist dies **die Theorie Schuhmachers,** die uns zugleich mit einer Reihe vereinzelt dastehender anderer Anschauungen bekannt machen wird.

Auch Schuhmacher***) ist der Ansicht, daß den Schutz der

*) In innerem oder äußerem Zusammenhang mit dem Bauwerk stehende.

**) Man wird sich entsinnen, daß es ein Hauptvorwurf war, den wir der herrschenden Theorie machen mußten, daß dem subjektiven Ermessen ein zu großer Spielraum gelassen wurde.

***) „Tignum iunct." (Dissert.), s. S. 31 ff.

XII Tafeln alle Teile des Hauses genießen können; „aber, sagt er, durch das bloße Zugehören zu einem Gebäude sind die Voraussetzungen dieses Gesetzes noch nicht erfüllt. Es bedarf noch der festen Verbindung mit dem Gebäude, und daher ist derselbe Gegenstand bald geschützt, bald nicht". Welcher Art nun diese feste Verbindung sein muß sagt er uns auf Seite 42. „Die Verbindung muß eine derartige sein, daß die Kosten der baulichen Veränderung den Preis des Materials übersteigen."

Ich glaube diese Lösung der Schwierigkeit möchte nicht nur, wie Schuhmacher meint, im ersten Augenblick auffallend erscheinen. Er kommt nämlich zur Aufstellung dieses Satzes durch folgende Erwägung: „Eine direkte Antwort auf unsere Frage, nämlich wie fest die Verbindung sein muß, geben uns die Quellen nicht*), und wir sind daher gezwungen, aus den Ausdrücken der Verbindung, sowie aus der ratio legis — ne aedificia diruantur — das fehlende zu ergänzen. Dem, was sich aus der ratio legis ergiebt, scheint nun dasjenige zu widersprechen, was sich aus dem Zusatze iunctum folgern läßt. Soll nämlich das Verbot die Häuser vor der Zerstörung und dem Einreißen schützen, so genügt eine einfache Verbindung mit dem Hause nicht. Die Säule oder der Balken müssen dann so in dasselbe verbaut sein, daß die Wegnahme den Untergang des Gebäudes zur Folge hat. Betonen wir umgekehrt das „iunctum", so sind schon mit der Verbindung die Voraussetzungen der XII Tafeln erfüllt, und die Hinzufügung der ratio legis wird überflüssig". Nach Durchsprechung verschiedener abweichender Ansichten fährt Schuhmacher dann auf Seite 41 fort. „Suchen wir nach einem andern Merkmal. Der beklagte Hauseigentümer wird nur dann das Material herausgeben, wenn die Kosten, die

*) Darin hat Schuhmacher recht und daran scheitert jede Theorie, die ihr Augenmerk auf den Grad der Festigkeit legt. Nach unserer Theorie erklärt es sich auf natürliche Weise, weshalb die Quellen nichts von dem Grad der Festigkeit verlauten lassen, ein neuer Beweis für die Richtigkeit derselben.

durch das Lostrennen des alten und das Einsetzen des neuen Baumaterials entstehen, den einfachen Preis des Materials übersteigen. Das duplum kann deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil der Beklagte einen neuen Balken an Stelle des alten einsetzen muß." „Diese für den Hauseigentümer maßgebenden Momente", meint Schuhmacher, „können wir auch zur Charakterisierung der Verbindung benutzen".

Schuhmacher wird zur Aufstellung dieses merkwürdigen Satzes durch die Betrachtung der l 30 D. 41. 3. geführt, deren Schwierigkeiten er nicht anders umgehen zu können meint. Es heißt dort: Labeo libris epistolarum ait, si is, cui ad tegularum vel columnarum usucapionem decem dies superessent, in aedificium eas coniecisset, nihilominus eum usucapturum, si aedificium possedisset. Quid ergo in his, quae non quidem implicantur rebus soli, sed mobilia permanent, ut in anulo gemma? In quo verum est, et aurum et gemmam possideri et usucapi, cum utrumque maneat integrum. Da diese Stelle noch andere Ansichten über unsere Frage, wann unterliegt ein einem Gebäude eingefügter Gegenstand dem Trennungsverbot, veranlaßt hat, so wird es nötig sein, näher auf sie einzugehen. Die Frage ist also: Hat die l 30 irgend welchen Einfluß auf unsere Auffassung vom tignum iunctum, wie dies manche glauben.

So meint z. B. Vangerow*), man müsse hier außerbetracht lassen, ob tegulae und columnae tigna iuncta seien, weil sonst nach der Regel agere non valenti non currit praescriptio die Ersitzung notwendig sistiert würde, während doch von Pomponius ein Fortlauf der Verjährung angenommen würde. Wenn man aber auch notwendig tegulae und columnae als tigna auffassen müßte, so sei doch soviel gewiß, daß Pomponius in unserer Stelle, wo er die allgemeinen Grundsätze über die Usukapion von Teilen einer zusammengesetzten Sache entwickeln wolle, das singuläre Recht der

*) Pand. § 240 Anm. 2.

tigna nicht im Auge habe, daß er in den von ihm gewählten Beispielen von der tigna-Qualität absehe, und Säulen und Dachziegel als naheliegende Beispiele einer res composita anführe. Höchstens könne man zugeben, daß Pomponius seine Beispiele nicht umsichtig genug gewählt habe. Ohne Not Pomponius diesen Vorwurf zu machen ist doch wohl ein bischen gewagt. Wenn aber Vangerow glaubt, mit seiner Erklärung alle Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt zu haben, so frage ich, wie erklärt denn Vangerow, daß tegulae und columnae, die, wenn auch keine Inädificationen, so doch sicherlich Teile einer unbeweglichen Sache, also selbst Immobilien geworden sind, doch weiter in der für bewegliche Sachen bestimmten Frist ersessen werden, was doch nach l 23 pr. D. 41. 3 absurdum et minime iuri civili conveniens est.

Sell*) läßt den Satz omne quod inaedificatur solo cedit nur für fertige, nicht für im Bau begriffene Häuser gelten. Da nun zur Zeit Labeos die Ersitzungsfrist für Mobilien ein Jahr betragen habe, anderseits ein Jahr aber die kürzeste Frist sei, in der ein Haus fertig gestellt werden könne, so wird die Ersitzung schon beendet sein, ehe das XII Tafel-Gesetz eingreife, das XII Tafel-Verbot bildet also nach Sell niemals ein Ersitzungshindernis. Auch Sell läßt also die Immobiliarqualität der auch einem unfertigen Hause eingefügten Balken ꝛc. vollkommen außer Acht. Im übrigen kann Sells Ansicht von Schuhmacher als genügend widerlegt angesehen werden und speciell wir brauchen auf alle lediglich durch die l 30 D. 41. 3. veranlaßten Auffassungen vom tignum iunctum gar nicht näher einzugehen, solange uns diese lex mit unserer Auffassung vom Trennungsverbot vereinbar erscheint.

Meischeider**) sieht das Wesentliche des Trennungsverbots in dem gar nicht einmal im Zusammenhang mit diesem sondern an

*) Siehe Schuhmacher S. 32.
**) Siehe Schuhmacher S. 38.

ganz anderer Stelle*) erwähnten Satze: ne urbs ruinis deformetur, also in einem öffentlich rechtlichen Gesichtspunkte, was schon oben an anderer Stelle von uns bekämpft wurde. Wo dieser Gesichtspunkt nicht zutreffe, finde das Trennungsverbot keine Anwendung, und dies sei in der l 30 der Fall. Auch ihm ist überdies entgegenzuhalten, daß er die Immobiliarqualität der columnae und tegulae damit ganz außer Acht läßt.

Andere**) endlich sehen in den tegulae und columnae der l 30 deshalb keine dem Trennungsverbot unterliegende Gegenstände, weil es sich nur um äußerlich angebrachte Verzierungen oder vorläufig angebrachte Gegenstände handele. Dies könnte doch höchstens bei den columnae zutreffen; tegulae werden meines Wissens nie als Verzierungen angebracht, und was die vorläufige Anbringung anbetrifft, so kann, wie wir oben***) sahen, Absicht und Wille der Parteien niemals maßgebend für die Inädification sein, sondern nur die Art der Verbindung.

Schuhmacher endlich stellt die bekannte Formel auf. Es handelt sich nach ihm in der l 30 offenbar um eine Verbindung, auf die sie nicht zutreffe, folglich könnten tegulae und columnae aus diesem Grunde keine tigna iuncta sein, also nicht dem Trennungsverbot unterliegen.

Sehen wir zu, wie weit wir mit unserer Theorie in der Erklärung der l 30 kommen, ob diese uns zu einem Abweichen von derselben veranlaßt? Nach dieser Theorie sind die angebrachten tegulae auf jeden Fall Baumaterial im technischen Sinne, also Inädificationen, die columnae in den meisten Fällen, d. h. wenn es sich nicht gerade um Kunstwerke von selbständigem Werte, die lediglich der Verzierung halber angebracht sind, handelt, und die man infolgedessen nicht als Baumaterial ansehen kann†). Doch

*) Z. B. l 2 § 17 und l 7 D. 43. 8.

**) Siehe Schuhmacher S. 20 und 21.

***) Siehe S. 21 ff.

†) Näheres darüber unten auf Seite 50 ff.

nehmen wir ruhig wegen der Zusammenstellung mit den tegulae an, es handele sich um als Baumaterial geltende columnae. Ist mit einer solchen Annahme die lex 30 unvereinbar? Durchaus nicht!

Die l 30 handelt von der Fortdauer der Ersitzung, falls der Gegenstand, der ersessen werden soll, mit einem andern zu einer neuen Sache verbunden wird; und zwar handelt l 30 von einer so entstandenen unbeweglichen (aedificium) und beweglichen Sache (anulum). Es ist keine Frage, daß, wenn auch sowohl an den Teilen einer beweglichen wie unbeweglichen Sache kein gesonderter Besitz besteht, die an einem Teile begonnene Ersitzung trotz der Verbindung fortgesetzt werden kann*), und zwar verhalten sich, was die Besitzfrage anbetrifft, zusammengesetzte Immobilien hierbei genau ebenso wie zusammengesetzte Mobilien. Dies geht hervor aus l 30 pr. D. 41. 2, ferner aus l 6 und 7 D. X. 4. ferner aus der allgemeinen Fassung der l 23 D. 41. 3. und ist, wie wir sehen werden, sehr wohl vereinbar mit der l 30 D. 41. 3.**) In anderer Hinsicht spielt aber der Unterschied zwischen Mobilien und Immobilien hier eine Rolle, nämlich erstens werden die mit einem Immobile als Bestandteil verbundenen Mobilien zu Immobilien, für die die alte Ersitzungsfrist deshalb nicht fortdauern kann, und für die nun eine neue Immobiliarfrist beginnen muß, ferner ist speciell für Baumaterial noch die Regel heranzuziehen agere non valenti non currit praescriptio***). Beides trifft für die tegulae

*) Vangerow a. a. O. nimmt in unserm Falle sogar separaten Besitz an, doch ist dies für unsere Frage unerheblich.

**) Anders Dernburg in § 176 Anm. 6 und 7.

***) Anders in beiden Beziehungen Hackfeld Pflüger a. a. O. Dieser gründet eigentlich lediglich auf Grund der von ihm selbst als exceptionell (s. S. 45) anerkannten Entscheidung der l 30. D. 41. 3. und in bewußtem Gegensatz zu zahlreichen z. T. schon erwähnten Quellenstellen, sowie besonders zu l 23 § 7 D. 6. 1. und l 7 § 11 D. 41. 1. seine Theorie über Besitz und Ersitzung von Teilen einer Sache, die übrigens auf unsere Frage von keinem Einfluß ist, solange er die tigna-Qualität der tegulae und columnae nicht für ein Ersitzungshindernis hält also auch nicht leugnet (s. S. 23 ff.).

und columnae der l 30 zu, aus zwei Gründen kann die an ihnen begonnene Ersitzung nicht fortgesetzt werden. Über diese beiden Schwierigkeiten kann man nach meiner Meinung nicht anders hinwegkommen, als daß man das „nihilominus" der l 30 als das auffaßt als was es dem unbefangenen Leser erscheint, nämlich als eine Ausnahme, die der juristischen Logik nicht standhält, als ein Hinwegsetzen über alle Bedenken, weil es sich eben nur noch um eine Frist von 10 Tagen handelt.

Auch die Fortsetzung der Stelle läßt sich mit dieser Erklärung sehr wohl vereinbaren: Quid ergo in his, quae non quidem implicantur rebus soli, sed mobilia permanent, ut in anulo gemma? in quo verum est et aurum et gemmam possideri est usucapi, cum utrumque maneat integrum. Der durch „quid ergo" eingeleitete Gegensatz kann sich nicht auf die Besitzverhältnisse beziehen, die nach dem oben Angeführten bei zusammengesetzten Mobilien und Immobilien dieselben sind. Er bezieht sich darauf: Bei beweglichen Sachen findet weder die Regel agere non valenti statt, noch verursacht der Unterschied in der Mobiliar- und Immobiliarersitzungsfrist die bei zusammengesetzten Immobilien aufstoßenden Schwierigkeiten. An beiden zu einem Mobile verbundenen Sachen kann also die begonnene Ersitzung unabhängig von der andern, d. h. unbeeinflußt von der Verbindung, fortgesetzt werden, das bedeutet das „cum utrumque maneat integrum" und soll nicht etwa körperliche Integrität oder einen Unterschied in der Besitzfrage andeuten, trotz des Satzes: in quo verum est et aurum et gemmam possideri et usucapi *), was ja mit den oben angeführten Quellenstellen im Widerspruch stände.

Wir sehen also, auf die Frage, ob tegulae resp. columnae tigna iuncta sind, resp. unter welchen Voraussetzungen sie es sind, ist die l 30 D. 41. 3. gänzlich ohne Einfluß. Selbst wenn wir

*) possideri et usucapi ist vielmehr als ein Begriff aufzufassen und ist zu übersetzen mit „im Ersitzungsbesitz befinden".

tegulae und columnae nicht als Inädificationen auffaßten, würde die Schwierigkeit, die sich aus dem Unterschied zwischen Mobiliar- und Immobiliar-Ersitzungsfrist ergiebt, bestehen bleiben, wir wären einer Erklärung der lex um nichts näher gerückt. Es handelt sich eben um eine Anomalie, entschuldbar oder vielmehr erklärlich durch den geringen Zeitraum von 10 Tagen *).

Nachdem wir die verschiedenartigsten Theorien über die Frage, wann unterliegt ein einem Bauwerk eingefügtes Mobile dem Trennungsverbot, unserer Betrachtung unterzogen haben, kehren wir zu der Entwicklung unserer Ansicht zurück.

Wir hatten gefunden: Die Regel omne quod inaedificatur solo cedit gilt nur für Baumaterial, wollen wir finden, welches die Rechtslage der einem Gebäude eingefügten andern Mobilien ist, so läßt sich das nur nach den allgemeinen Accessionsregeln entscheiden; hieraus sollten sich überdies neue Momente für die Richtigkeit unserer Ansicht ergeben; insbesondere behaupte ich, daß sich aus dem allgemeinen Charakter der Accessionsregeln Gründe ergeben, die gegen eine Ausdehnung des für Baumaterial aufgestellten Trennungsverbotes auf andere Mobilien sprechen.

Welches sind nun die allgemeinen Grundsätze über Accession? Sie werden in den Quellen mit aller Deutlichkeit ausgesprochen.

In l 26 D. 41. 1 heißt es: In quibus propria qualitas spectaretur, si quid additum erit toto cedit, ut statuae pes aut manus, scypho fundus aut ansa, lecto fulcrum, navi tabula, aedificio caementum: tota enim eius sunt, cuius ante fuerant. Wie dies „toto cedit" zu verstehen ist, sagt uns l 23 § 2 D. 6. 1: si quis rei suae alienam rem ita adiecerit, ut pars eius fieret, veluti si quis statuae suae bracchium aut pedem alienam adiecerit, aut scypho ansam vel pedem, vel candelabro sygillum, aut mensae pedem, dominum eius totius rei effici, vereque statuam

*) Anders die meisten andern Schriftsteller, z. B. Dernburg § 176 und Kohler a. a. O. S. 63; Vangerow a. a. O.; Schuhmacher a. a. O.

suam dicturum et scyphum plerique recte dicunt. Sed et id, quod in charta mea scribitur, aut in tabula pingitur, statim meum fit: licet de pictura quidam contra senserint propter pretium picturae: sed necesse est, ei rei cedi, quod sine illa esse non potest. In omnibus igitur istis, in quibus mea res per praevalentiam alienam rem trahit, meamque efficit, si eam rem vindicem, per exceptionem doli mali cogar pretium eius, quod accesserit dare. Item quaecunque aliis iuncta sive adiecta accessionis loco cedunt, ea, quamdin cohaerent, dominus vindicare non potest, sed ad exhibendum agere potest, ut separentur et tunc vindicentur. Ebendieſelben Principien ſpricht l 6 und 7 D. X. 4 aus und fügt zum Schluß hinzu: Non male dicit Pomponius, eius, qui ad exhibendum agit, utroque tempore interfuisse opportere, rem ei restitui, hoc est et quo lis contestatur, et quo fit condemnatio: et ita Labeoni placuit.

Hiernach kann alſo der Eigentümer der mit der Hauptſache zu einer neuen Sache verbundenen Nebenſache ſein Eigentum jederzeit geltend machen, zwar nicht mit der rei vindicatio, ſondern mit der actio ad exhibendum; ausgeſchloſſen iſt das Exhibitionsrecht des Eigentümers der Nebenſache nur, wenn er kein Intereſſe daran hat, ſo z. B. wenn ihn der andere in Geld abfindet. Vor allem kann aber wegen des fehlenden Intereſſes auch dann von Exhibition keine Rede ſein, wenn nichts mehr zu exhibieren iſt, wenn die Trennung für den Exhibierenden zu keinem greifbaren Reſultate führen würde, nam extinctae res vindicari non possunt ſagt l 26 J. II. 1. mit Bezug auf Purpurfarbe und Stoff.

Daß es ſich in l 26 J. II. 1 nicht um Purpurſtickereien handelt, woraus wohl geſchloſſen worden iſt, es ſolle das Princip aufgeſtellt werden: Sofern die Trennung zu einer vollſtändigen Zerſtörung des Ganzen führen müßte, iſt die Exhibition ausgeſchloſſen *), ich ſage, daß hiervon nicht die Rede iſt, geht aus

*) Siehe z. B. Windſcheid § 189 Anm. 1.

folgendem hervor: Erstens könnte dann nicht von extinctae res geredet werden, denn die Stickereien sind leibhaftig vorhanden. Daß die zum Färben verwandte Purpurfarbe aber als extincta galt, als etwas, was seine Existenz aufgegeben hat und als nicht mehr vorhanden angesehen wird, sagt auch l 26 § 2 D. 41. 1. Si meam lanam infeceris, purpuram nihilo minus meam esse Labeo ait, quia nihil interest inter purpuram et eam lanam, quae in latum aut caenum cecidisset atque ita pristinam colorem perdidisset. Ferner widerspricht einer solchen Meinung l 7 D. X. 4, wo auch von einer Verbindung von purpura und vestimentum die Rede ist, aber gesagt wird: teneberis ad exhibendum, ein Widerspruch, der nur dadurch zu erklären ist, daß es sich in einem Falle um Purpurfarbe, im andern Falle um Purpurstickereien handelt.

Dasselbe wie von der Purpurfarbe ist von der scriptura und pictura der l 23 D. 6. 1 zu sagen. Auch hier ist eine Exhibition ausgeschlossen, nicht, weil die Verbindung eine so enge ist, sondern weil eine Trennung für den Eigentümer der Farbe resp. der Tinte, licet aurea sit, kein Interesse haben, zu keinem greifbaren Resultat führen würde. In allen andern Fällen wird an dem alten Eigentum und an der Möglichkeit einer Exhibition streng festgehalten, ohne Rücksicht darauf, wie eng die Verbindung ist, ob durch die Trennung der wertvolle Kandelaber beschädigt, der Wagen unbrauchbar gemacht, der Schrank zerstört, der Becher und die Statue zerschlagen, das Gewebe getrennt werden muß*); solange etwas zu trennen da ist, soll das Trennungsrecht bestehen bleiben, eine Notwendigkeit, der der Verpflichtete allerdings durch Wertersatz aus dem Wege gehen kann.

In einigen Fällen der Verbindung jedoch hat dieselbe scheinbar eine intensivere Wirkung, und da es möglich ist, daß dies von Einfluß auf die Beurteilung unserer Frage ist, so haben wir uns mit

*) Siehe l 6 und 7 D. 10. 4.

ihnen abzufinden. Es würde hierher gehören: die implantatio, die ferruminatio, die avulsio, und vielleicht müßte auch die alluvio erwähnt werden.

Was die implantatio anbetrifft, so heißt es zunächst darüber in l 26 D. 41. 1: arbor radicitus eruta et in alio posita, priusquam coaluerit prioris domini est, ubi coaluit, agro cedit, et si rursus eruta sit, non ad priorem dominum revertitur, nam credibile est, alio terrae alimento aliam factam. Der Baum darf also nicht nur nicht evinciert werden, sondern fällt nicht einmal nach der Trennung in das alte Eigentum zurück. Auf unsere Beurteilung des Wesens der Accession ist die implantatio ohne Einfluß. Allerdings handelt es sich um einen Fall der Accession in unserm Sinne, d. h. da der Baum mit dem Boden eine Einheit bildet*), so geht das Sondereigentum mit der Verbindung unter, und kann nur mit der actio ad exhibendum geltend gemacht werden, genau wie in allen andern Fällen der Accession. Anders gestaltet sich die Sachlage, wenn der Baum Wurzeln geschlagen hat, ubi coaluit, wie die Quellen sagen; nicht etwa wegen der dadurch entstandenen intensiveren Verbindung, sondern aus einem physiologischen Grunde: nam credibile est, alio terrae alimento aliam factam: der Baum hat seine Substanz im fremden Nährboden gewechselt, ist ein anderer geworden, ein Gesichtspunkt, der bei anorganischen Verbindungen niemals vorkommen kann, und auf die Beantwortung unserer Frage „zeigt sich im römischen Recht die Tendenz, in Fällen bes. enger Verbindung das Trennungsrecht zu versagen", daher ohne Einfluß ist.

Gehen wir nunmehr zur ferruminatio über, vielleicht, daß sie uns neue Gesichtspunkte für die Beurteilung unserer Frage bringt, sagt doch Kohler a. a. O.**) bei der Besprechung des Trennungsrechtes, nachdem er sich für eine größere Beschränkung

*) Vgl. l 40 D. 19. 1 arborum non est separatum corpus a fundo.
**) Siehe S. 50.

desselben ausgesprochen hat: „Schon das röm. Recht hat durch seine Bestimmung über die ferruminatio ein zutreffendes Beispiel gegeben, nur darf man nicht das Anschweißen u. a. als das Wesentliche erklären, sondern wesentlich ist, ob die Trennung ohne verhältnismäßigen Schaden des Ganzen möglich ist*). Ähnlich wie oben bei der purpura intexta wird also hier der Standpunkt vertreten, daß die Festigkeit der Verbindung, resp. die wirtschaftlichen Folgen ihrer Trennung, von Einfluß auf das Trennungsrecht gewesen ist. Ist dem so?

Daß es sich bei der ferruminatio um etwas anderes handelt, als um einen besonders intensiven Grad der Verbindung, geht aus folgendem hervor: Die Accession kann doch höchstens den Ausschluß der vindicatio resp. actio ad exhibendum rechtfertigen, niemals aber den vollständigen Untergang des alten Eigentums, wie dies nach den Quellen der Fall ist, z. B. nach l 23 § 5 D. 6. 1: Item quaecunque aliis iuncta sive adiecta accessionis loco cedunt, ea quamdin cohaerent, dominus vindicare non potest, sed ad exhibendum agere potest, ut separentur et tunc vindicentur: scilicet excepto eo, quod Cassius de ferruminatione scribit. dicit enim, si statuae suae ferruminatione iunctum bracchium sit, unitate maioris partis consumi et quod semel alienum factum sit, etiamsi inde abruptum sit, redire ad priorem dominum non posse. non idem in eo, quod adplumbatum sit, quia ferruminatio per eandem materiam facit confusionem, plumbatura non idem facit. Sollte nicht folgende Erklärung dem Wesen der ferruminatio am nächsten kommen?

Es handelt sich bei der ferruminatio um eine Verbindung der Principien der Konfusion und der Accession, — letztere kommt natürlich nur dann in Frage, wenn eine neue Sache das Resultat

*) Siehe auch Windscheid § 189 Anm. 1. „Die Stelle soll jedenfalls den Gegensatz zwischen einer losen und einer festeren Verbindung zum Ausdruck bringen."

der Verbindung ist, nicht, wenn ein formloses Konglomerat entstanden ist. — Ich stütze mich dabei vor allem auf den Ausspruch der l 23 § 5 cit: quia ferruminatio per eandem materiam facit confusionem, der in l 27 § 2 D. 41. 1. wohl nicht ohne Absicht wiederholt ist, wenn die durch ferruminatio entstandene Metallstücke mit einer massa confusa verglichen werden. Wir können dabei ganz unentschieden lassen, ob den Römern die Technik des Anschweißens bekannt war, denn uns interessieren weniger die Beispiele, als das darin zum Ausdruck kommende Princip. Sicherlich kannten sie eine Technik, vermöge deren sie Bruchstücke desselben Stoffes, bes. Metallstücke, derartig mit einander befestigen, aneinanderkitten konnten, daß eine Trennung genau an der alten Verbindungsfläche unmöglich war, daß bei einer Trennung nicht vermieden werden konnte, daß Teilchen von der einen Seite nach der andern hinübergerissen wurden. Damit ist der Thatbestand der Konfusion gegeben. Zwar lag dann kein confundere in allen Teilen vor, doch ist dies auch nicht erforderlich, wie l 19 pr. D. 10. 3 zeigt: duabis massis duorum dominorum conflatis, tota massa communis est, etiamsi aliquid ex prima specie separatum maneat. Ein confundere an der Trennfläche genügte der strengen Rechtsanschauung der Römer, um die ganze in sich gleichartige Masse als konfundiert gelten zu lassen.

Welches ist nun das Resultat, wenn die Regeln der Accession und Konfusion zusammentreffen?

Die Rechtsfolgen der Konfusion sind nach l 28 J. II. 1. folgende: Ist die Vermischung mit dem Willen der Eigentümer geschehen, so tritt natürlich auf Grund des Vertragswillens Miteigentum am Ganzen ein. In allen andern Fällen bleibt z. B. bei Getreide jeder rechtlich Eigentümer seiner Körner*), weshalb

*) Siehe l 28 J. II. 1. Quodsi casu frumentum mixtum fuerit, vel Titius id miscuerit sine voluntate tua, non videtur commune esse, quia singula corpora in sua substantia durant, nec magis istis casibus commune

die actio communi dividundo auch keine Anwendung finden kann. Thatsächlich kann aber naturgemäß keiner von beiden seine alten Körner herausverlangen, sondern nur eine entsprechende Teilung des Ganzen mit actio in rem pro modo frumenti bewirken. Und so hat die confusio wegen der factischen Unmöglichkeit einer Separation der alten Teile thatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, eigentumsverändernde Kraft. Genau so ist es, falls ferruminatio allein ohne Accession vorliegt, d. h. Verbindung zweier Stücke desselben Materials zu einem Konglomerat durch Konfusion an der Verbindungsfläche, wie l 27 § 2 D. 41. 1. bestätigt: Cum partes duorum dominorum ferrumine cohaereant, hae cum quaereretur utri cedant, Cassius ait pro portione rei aestimandum, vel pro pretio cuiusque partis. Sed si neutra alteri accessioni est, videamus, ne aut utriusque esse dicenda sit, sicuti massa confusa, aut eius, cuius nomine ferruminata est. sed Proculus et Pegasus existimant suam cuiusque rem manere. Trotzdem hat die ferruminatio ebenso wie die Konfusion auch in diesem Falle de facto Eigentumsverändernde Kraft *); auch hier ist die Exhibition genau der alten Teile ein Ding der Unmöglichkeit, denn die Konfusion hat die alten Grenzen verwischt, auch hier muß actio in rem pro modo angestrengt werden. Allerdings wird diese verhältnismäßige Teilung nach Möglichkeit versuchen, die alten Grenzen einzuhalten, als den geeignetsten Weg, eine gerechte Trennung zu bewirken.

---

fit frumentum, quam grex communis esse intellegitur, si pecora Titii tuis pecoribus mixta fuerint: sed si ab alterutero vestrum totum id frumentum retineatur, in rem quidem actio pro modo frumenti cuiusque competat. Siehe auch l 5 pr. D. 6. 1.

*) Anders Czyharz „Eigentumserwerb durch Accession" (S. 4), nach dem ferruminatio ohne Accession keine Eigentumsverändernde Kraft hat, auch de facto nicht, denn er giebt (S. 11) in einem solchen Falle die actio ad exhibendum. Bechmann „zur Lehre von der Accession" sieht sich infolge der Außerachtlassung des Unterschiedes in der rechtlichen und thatsächlichen Behandlung veranlaßt, auf Grund der l 27 D. 41. 1 verglichen mit l 23 § 5 D. 6. 1., einen Widerspruch unter den röm. Juristen anzunehmen.

Wie gestaltet sich die Sachlage nun, wenn zwei Teile durch ferruminatio zu einer neuen Sache verbunden werden? Nach den allgemeinen Regeln über Accession kann der Eigentümer des hinzugetretenen Teiles die Herausgabe desselben mit der actio ad exhibendum verlangen. Diese Möglichkeit wird bei der ferruminatio durch das Dazwischentreten der Konfusionsregeln genommen, denn die Grenzen sind durch die Konfusion verwischt, und die alten Eigentumsverhältnisse lassen sich nicht wiederherstellen; eine actio in rem pro modo anderseits ist durch die Accession ausgeschlossen: Die Statue als Ganzes ist nämlich durch die Verbindung in das Alleineigentum des Eigentümers des Hauptteils gefallen. Dieses Eigentum ergreift aber wegen der Konfusion die ganze Statue und auch zum Unterschied von den Fällen gewöhnlicher Accession das hinzugetretene Stück als solches und findet keine Grenze in dem ruhenden Eigentum an dem hinzugetretenem Stück*), denn da die Grenzen verwischt sind, läßt sich dieses Stück in seinem alten Umfange gar nicht wiederherstellen. In diesem Sinne sagen die Quellen: Das Eigentumsrecht an dem Teil consumitur unitate maioris partis**), et quod semel alienum factum est, etiamsi inde abruptum est, redire ad priorem dominum non potest. Die thatsächliche Unmöglichkeit, die alten Teile in ihrem früheren Bestande

*) Am besten veranschaulicht man sich die Sachlage, wenn man sich die Statue aus einzelnen Körnern bestehend vorstellt, die durch eine unsichtbare Epidermis zusammengehalten werden.

**) Hierunter ist also eine durch die Konfusion entstandene innere Einheitlichkeit, ein ununterbrochener innerer Zusammenhang, zu verstehen, nicht der äußerliche einheitliche Charakter des Ganzen, wie ihn z. B. Czyharz a. a. O. und Dernburg § 209 Anm. 7 vertritt. Beide verlangen nur, daß das Ganze dem Auge als etwas Einheitliches erscheine und kommen zu dem Resultat, daß z. B. ferruminatio vorliegt bei einem Standbild, welches aus verschiedenen Marmorstücken zusammengesetzt ist, mögen die einzelnen Stücke auch von verschiedener Farbe sein, es genügt nach ihnen, daß das Auge die Grenzen nicht bemerkt; ferner beim zusammengesetzten Naturstock, der, im Gegensatz zu der sich als zusammengesetzte Sache darstellenden Kommode, als einheitliche Sache gelten will.

wiederherzustellen, in Verbindung mit den Grundsätzen der Accession bewirken also bei der ferruminatio sowohl den Ausschluß der actio ad exhibendum, wie den vollständigen Untergang des Eigentums.

Ebenso wie die ferruminatio ist nach meiner Meinung die avulsio zu erklären. Auch hier findet ein confundere derselben Materie, nämlich des Bodens und der hinzugetretenen Erdscholle statt. Außerdem findet auch hier der Accessionssatz Anwendung: Eine Sache ein Eigentum, an den Teilen einer Sache ist während der Verbindung bes. Eigentum ausgeschlossen*). Das Zusammentreffen dieser Regeln führt auch hier zu den eigentümlichen, bei der ferruminatio geschilderten Folgen. Nicht kann ich hier mit Bechmann übereinstimmen, der den Erwerb des Eigentums durch avulsio zurückführt auf den Erwerb der im Boden eingewurzelten Pflanzen, dies widerspräche ganz der strengen Behandlung der Eigentumsverhältnisse durch die Römer. Das Einwurzeln ist eins der Zeichen, daß die zur Konfusion erforderliche unitas per omnem materiam stattgefunden hat, sicherlich nicht das einzige**).

Was endlich bei der avulsio erst unter Umständen eintritt, ist bei der alluvio sofort gegeben, nämlich die Konfusion, die in Verbindung mit den Principien der Accession den vollständigen Eigentumsverlust herbeiführt***).

Wir sehen also: die Römer haben in allen Fällen der Verbindung strikte an den allgemeinen Regeln der Accession festgehalten

*) Man kann dem nicht entgegenhalten, an Teilen eines Grundstücks sei doch gesondertes Eigentum denkbar, wie ja die Eigentumsverhältnisse benachbarter Grundbesitzer zeigen. Es handelt sich hierbei eben um eine Teilung der Erdoberfläche in getrennte Flächen, also um das Eigentum des ganzen nach unten unbegrenzten Raumes, während es sich in unserm Falle um Herausgreifung eines beliebigen Stückes aus dem Ganzen handelt.

**) Für die verteidigte Auffassung sprechen auch die Quellen, so z. B. l 9 § 2 D. 39. 2: ita demum autem crustam vindicari posse idem Alfenus ait, si non coaluerit, nec unitatem cum terra mea fecerit.

***) Windscheid führt die alluvio auf den Erwerb an herrenlosen Sachen zurück.

und nirgendwo findet sich ein Ansatz dazu, daß sie wirtschaftlichen Rücksichten zuliebe von einer strengen Durchführung des Princips abgewichen wären, wie dies manche aus den Beispielen der ferruminatio, der purpura, der avulsio etc. folgern zu können meinen. Wenn sie in einigen Fällen der Verbindung intensivere Folgen zuschreiben, so ist dies auf besondere Weise zu erklären, bei der implantatio durch die dabei in Betracht kommenden physiologischen Verhältnisse, bei der ferruminatio, avulsio und alluvio durch die Einwirkung der Confusionsregeln. In allen andern Fällen ist das Trennungsrecht strikte durchgeführt, wogegen dem Eigentümer des Ganzen allerdings die Möglichkeit gegeben ist, durch Wertersatz die Integrität der Sache zu erhalten, eine Möglichkeit, die die Schärfen der röm. Auffassung wesentlich mildert und in den meisten Fällen zu einem für beide Teile befriedigenden Resultat führen wird. Die einzige wirkliche Ausnahme bildet das inädificierte Baumaterial. Diese Ausnahme ohne besonderen Grund auf andere einem Gebäude eingefügte Mobilien auszudehnen, verbietet das Wesen der Vorschrift, als einer Ausnahme von einem sonst bis zu den äußersten Konsequenzen durchgeführten Princip.

Man könnte mir vielleicht noch entgegenhalten, der Grund der Ausdehnung liege darin, weil sonst das Ziel, das die Römer im Auge hatten: „ne aedificia diruantur" vereitelt, der bes. Schutz, den sie den Gebäuden angedeihen ließen, illusorisch würde. So sagt z. B. Czylharz*): „Dem Wortlaut nach bezieht sich das Verbot auf ein tignum. Eine Ansicht unter den röm. Juristen scheint den Ausdruck wörtlich verstanden zu haben, d. h. die in Frage stehende Bestimmung nur auf Bauholz angewendet zu haben. Andere interpretierten das Wort tignum extensiv als omnis materia und verstanden darunter nicht nur Bauholz, sondern auch tegulae, lapides, testae, ja sogar culx und harena. Diese letztere Auffassung wird von Ulpian ausdrücklich gebilligt, (l 7 pr. D. 10. 4.

*) Grünhut Bd. 21 S. 85.

l 1 § 1. D. 47. 3.) und von ihm übereinstimmend mit Gaius als die in der Praxis geltende hingestellt. Im Sinne dieser Auffassung versteht man daher unter tignum jede materia, ex qua aedificium constat, daher wohl alles, was durch Verbindung zu pars aedificii, quasi pars aedium geworden ist, also auch wohl columnae und statuae, sofern sie eben aedibus iuncta sind." Dem ist zu erwidern: Wer sagt uns denn, daß die Römer unter allen Umständen die Gebäude geschützt wissen wollten. Wenn sie es in einem Falle thaten, so ist damit doch noch nicht die Regel aufgestellt, daß die Gebäude unter allen Umständen diesen Schutz genießen sollen. Im Gegenteil behaupte ich, daß der Charakter des Trennungsverbotes ganz wesentlich darin begründet ist, daß es sich gerade um Baumaterial handelt, und daß eine Ausdehnung auf andere Mobilien diesen Charakter vollständig verändern würde: Was bei Baumaterial eine wirtschaftlich gesunde Vorschrift ist, würde bei einer principiellen Ausdehnung auf andere Mobilien zu wirtschaftlich schädlichen Folgen führen. Auch eine Betrachtung dieser wirtschaftlichen Gesichtspunkte wird das oben von uns quellenmäßig begründete Resultat rechtfertigen und gegen eine Ausdehnung des Trennungsverbotes über Baumaterial hinaus sprechen.

Zunächst enthält das Trennungsverbot, sofern man es auf Baumaterial im technischen Sinne beschränkt, keine Härte für den Eigentümer des Materials, falls man ihm den Ersatz des doppelten Wertes gewährleistet. Dies liegt einesteils daran, daß es sich bei Baumaterial um vertretbare, überall leicht ersetzbare Sachen handelt, sodaß dem früheren Eigentümer gerade an dem Besitz des verbauten Vorrats nichts gelegen ist. Ferner folgt daraus, daß einmal verbautes Baumaterial ganz ungeheuer an Wert verliert *), das Weitere,

*) Man vergleiche den billigen Preis der auf Abbruch verkauften Häuser, bei denen das Mauerwerk, mag es auch noch neu sein, fast gar keinen Wert repräsentiert, sondern die nur noch durch die Treppen, Thüren, Fenster, Fensterbänke und Ähnliches einen gewissen Wert repräsentieren.

daß der frühere Eigentümer sich durchweg besser steht, wenn er das duplum geltend macht, als wenn er das Material in natura herausverlangen wollte. Selbst bei Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners wird dies meist der Fall sein, besonders wenn man bedenkt, daß das Haus auf jeden Fall in die Concursmasse fällt *). Auf Grund dieser Thatsachen möchte das Wesen des Trennungsverbotes in folgendem bestehen: Es beruht auf der berechtigten Annahme, daß der Materialeigentümer, falls man ihm das duplum gewährleistet, ein Interesse — welches doch nach l 7 i. f. D. 10. 4. Voraussetzung der actio ad exhibendum ist — an der Restitution des verbauten Baumaterials niemals haben kann.

So sehr diese Annahme auch bei Baumaterial zutrifft, so wenig trifft sie bei andern einem Gebäude eingefügten Mobilien zu, denn da es sich hier nicht immer um vertretbare Sachen handelt, so kann dem früheren Eigentümer gerade an dem Besitz des betreffenden Mobiles viel gelegen sein **). Ferner kommt in Betracht, daß das Mobile unter Umständen einen hohen Wert repräsentiert, der von der Verbindung in den allermeisten Fällen, selbst wenn man sich auf den Standpunkt der herrschenden Theorie stellt, längst nicht in der oben bei Baumaterial geschilderten Weise beeinflußt wird; in den weitaus meisten Fällen wird daher dem Eigentümer gerade an der dinglichen Sicherheit sehr viel gelegen sein, denn bei Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners würde diese ihm mehr bieten wie eine persönliche Forderung, selbst wenn sie auf den doppelten Betrag lautete. Das häufige Vorkommen der Eigentumsvorbehalte an eingefügten Mobilien ***), wie Maschinen ꝛc., ist ein Beweis für

*) Denn wenn dieses inzwischen in dritte Hände übergegangen ist, richtet sich die Klage gegen den Erwerber.

**) Man denke nur an eine nach besonderen Angaben konstruierte Maschine, deren Benutzung sich der Erfinder allein sichern will, oder an einen von einem bestimmten Künstler herrührenden Gegenstand.

***) Bei Baumaterial wird aus den auf S. 45 ff. erwähnten Gründen ein solcher Vorbehalt kaum vorkommen, wenigstens nicht bei den Baulichkeiten, für die das Trennungsverbot in Anwendung kommt. Es gehören hierher nämlich

das wirtschaftliche Bedürfnis, sich an solchen Dingen die dingliche Sicherheit zu erhalten, und für die Härten, die ein Trennungsverbot in sich schließen würde *).

Aber nicht allein Nachteil für den Eigentümer des verbauten Mobiles würde ein solches Verbot in sich schließen, sondern auch Nachteil für den Gebäudeeigentümer selbst, denn kein Lieferant würde sich darauf einlassen, solche Mobilien, die mit einem Bauwerk verbunden werden sollen, auf Credit zu liefern, er würde, da ein Trennungsvertrag dem Recht unbekannt ist, seine dingliche Sicherheit aufgeben müssen. Man sieht also, das Trennungsverbot, das auf Baumaterial angewandt eine wirtschaftlich berechtigte Maßnahme war, würde, auf andere Mobilien ausgedehnt **), nicht allein den Mobiliareigentümer benachteiligen, sondern könnte leicht zum Nachteil des Gebäudeeigentümers ausschlagen.

Soviel über den veränderten Charakter, den das Trennungsverbot vom Standpunkte der Beteiligten aus betrachtet bekommt, falls man es über Baumaterial hinaus auf andere Mobilien ausdehnen wollte. Doch noch von einem andern Standpunkt aus betrachtet tritt dieser veränderte Charakter hervor, ein Standpunkt, den auch wohl die Römer im Auge hatten, wenn sie sagten ne aedificia „sub hoc praetextu“ diruantur. Es ist dies ein volkswirtschaftlicher Gesichtspunkt, der Gedanke an die volkswirtschaftlichen Schäden, die eine Trennung der materia zur Folge hat und in verhältnismäßig ganz anderer Weise zur Folge hat, wie die Trennung eines beliebigen andern Mobiles. Auf Baumaterial angewandt unterstützt nämlich das Trennungsverbot in

---

nicht alle Bauten, sondern nur solche von einem gewissen festen, auf die Dauer berechneten Charakter. Näher hierauf einzugehen würde über das Ziel der Arbeit hinausgehen.

*) Man muß im Auge behalten, daß das römische Recht einen Trennungsvertrag nicht kennt!

**) Das bürgerliche Gesetzbuch thut dies allerdings, sofern das Mobile wesentlicher Bestandteil geworden ist. Siehe darüber unten S. 54 ff.

hohem Maße die Erhaltung des Nationalvermögens, was bei andern eingefügten Mobilien lange nicht in dem Maße der Fall ist, daß sich eine Ausdehnung des Verbotes, wenn auch nur von diesem Gesichtspunkte aus rechtfertigte.

Wie wir schon erwähnten, verliert nämlich einmal verbautes Baumaterial ganz ungeheuer an Wert. Der Wert des Baumaterials, das zur Erbauung eines Hauses verwandt ist, beruht also weniger auf seinem Substanzwert, als in dem Maße von Arbeit, die zur Errichtung verwandt ist. Jeder einzelne Stein repräsentiert in seiner Lage ein gewisses Quantum Arbeitskraft, gegen dessen Wert der Substanzwert des Steines vollkommen zurücktritt. Wollte man die Trennung des Steines gestatten, so würde damit der Hauptwert des Materials, der in ihm repräsentierte Arbeitswert, vernichtet, und nur der geringe Substanzwert übrig bleiben. Es ist also ein im Interesse der Erhaltung des Nationalvermögens dringendes Bedürfnis, daß verbautes Baumaterial in der ihm durch die Verbauung gegebenen Lage erhalten bleibe. Ist dies bei andern einem Gebäude eingefügten Mobilien auch der Fall? Ist es auch hier so sehr im Interesse der Erhaltung der Nationalvermögens, daß z. B. die eingefügte Maschine dem Trennungsverbot unterliegt? Durchaus nicht! Die Maschine, ebenso wie die meisten andern einem Gebäude eingefügten Mobilien, die nicht Baumaterial sind, repräsentiert einen so hohen Sachwert, daß umgekehrt wie vorhin der Wert der zu ihrer Befestigung aufgewendeten Arbeit, mag diese Befestigung auch recht intensiv sein, dagegen sehr zurücktritt, eine Trennung würde also keineswegs die großen Wertzerstörungen zur Folge haben wie gerade bei Baumaterial. Anders ausgedrückt: der volkswirtschaftliche Wert eines solchen Mobiles erschöpft sich nicht wie bei Baumaterial in der Verbindung, in die es zufällig mit irgend einem Gebäude gesetzt ist, sondern auch losgelöst aus dieser Verbindung ist es von so selbständiger Bedeutung, daß es ohne überwiegende Wertzerstörungen in Verbindung mit einem andern Bauwerk dennoch

seinen volkswirtschaftlichen Wert im wesentlichen behalten würde. Eine Trennung widerspräche also in der Regel nicht so sehr volkswirtschaftlichen Grundsätzen, wie dies bei Baumaterial der Fall war.

Was endlich die Existenz der Häuser anbetrifft, die durch das Trennungsverbot geschützt werden soll, so wird man mir recht geben müssen, daß diese bei der Loslösung anderer Mobilien als Baumaterial wohl kaum je gefährdet ist. Auch bei Baumaterial ist dies ja nicht immer der Fall, doch mußte man, um einen wirksamen Schutz zu gewähren, ein allgemeines Verbot aufstellen. Anders bei Mobilien, die nicht Baumaterial sind. Sie sichern dem Gebäude nicht seinen Bestand, sondern finden ihren Halt in dem Gebäude. Den umgekehrten Fall kann man sich wohl künstlich zurechtkonstruieren, in der Praxis kommen aber die letzten Konsequenzen, nämlich die Bedrohung der Existenz der Häuser, die eigentlich die Römer zur Aufstellung des Satzes veranlaßten, nicht in Frage.

Das Resultat unserer Betrachtungen ist also folgendes: Die Römer haben in allen Fällen der Verbindung an der Trennungsmöglichkeit strikte festgehalten. Sie für Baumaterial zu versagen, fühlten sie sich berechtigt durch die Annahme, daß ein Interesse des Materialeigentümers an der Trennung des Materials nicht vorhanden sein könne, falls man ihm den Ersatz des doppelten Wertes gewährleiste; veranlaßt wurden sie zu dem Verbote durch die Gefahr, die der Existenz der Häuser drohte und durch die offensichtlichen volkswirtschaftlichen Schäden, die eine Trennung des Baumaterials zur Folge haben würde. Alle diese Gesichtspunkte treffen bei der Verbindung anderer Mobilien als Baumaterial mit einem Hause nicht zu. Abgesehen davon also, daß uns eine Betrachtung der Quellen zu einer Verneinung der Ausdehnung des Trennungsverbotes auf andere Mobilien führte, spricht die Analogie sowohl vom Standpunkte der allgemeinen Accessionsregeln, als von dem der Inädification selbst aus betrachtet nicht allein nicht für eine Ausdehnung, sondern gegen sie.

Bei der Verbindung von Mobilien mit einem Bauwerk hätten wir demnach folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Es wird Baumaterial zur Errichtung eines Gebäudes oder gebäudeähnlichen Werkes verwandt.

2) Ein anderes Mobile wird mit einem Bauwerk in der Weise verbunden, daß es als Teil des Bauwerks erscheint.

3) Das verbundene Mobile ist nicht als Teil der Bauwerkes anzusehen.

Das Trennungsverbot findet nur im ersten Fall Anwendung; im Falle Nr. 2 ruht das Eigentum während der Verbindung, kann aber jederzeit durch **actio ad exhibendum** geltend gemacht werden; im dritten Falle endlich bleibt das Rechtsverhältnis an dem Mobile von der Verbindung vollkommen unberührt.

Was das Baumaterial anbetrifft, so rechneten die Römer hierhin: **tegula, lapis, testa, calx, harena, trabes** etc. Bei der **columna** wird die Behandlung verschieden gewesen sein; handelte es sich um eine einfache Säule, die lediglich dazu da ist, dem Gebäude als Halt zu dienen, so unterlag sie dem Trennungsverbot; handelte es sich dagegen um eine kunstvolle Säule, die lediglich des Schmuckes wegen angebracht wird*), so unterlag diese dem Trennungsverbote ebensowenig, wie die **sigilla**, die **crustae marmoreae**, die Wasserspeier ꝛc. Ähnlich wird man heute zu unterscheiden haben, nur muß man beachten, daß die mancherlei Verzierungen, die an den Facaden unserer modernen Häuser angebracht sind, infolge der fabrikmäßigen Massenherstellung solcher Gegenstände aus Cement, Gips und Ähnlichem, von so geringem selbständigem Werte sind, daß sie lediglich als Baumaterial anzusehen sind. Anders war es bei den Römern, bei denen solche Gegenstände einen selbständigen Kunstwert hatten, anders ist es auch heute, sobald es sich um Gegenstände

*) Bei zahlreichen Zwischenstufen wird leicht Zweifel entstehen, ob die Säule dem einfachen Baumaterial zuzuzählen, oder als Gegenstand von mehr selbständiger Bedeutung anzusehen ist.

von selbständigem Kunstwert handelt, wie z. B. bei den Köpfen von Schlüter über den Fenstern des Zeughauses in Berlin, wenn diese Gegenstände auch, wie z. B. in dem angegebenen Falle, in eine derartige bauliche Verbindung mit dem Gebäude gebracht sind, daß sie als zur Herstellung dienend angesehen werden können; ist dies nicht der Fall, sondern tragen die Verzierungen mehr den Charakter einer selbständigen Ausschmückung, wie z. B. Figuren auf Dächern, an Giebeln und Mauern, so kann anderseits, wenn es sich auch um fabrikmäßig hergestellte Dutzendware handelt, nicht von Baumaterial, also auch nicht von dem Trennungsverbot die Rede sein.

Bevor wir unsere Betrachtungen schließen, wird es von Nutzen sein, einen Blick auf das bürgerliche Gesetzbuch zu werfen, welche Stellung dieses zu unserer Frage eingenommen hat.

In § 946 des bürg. Gesetzbuches heißt es: Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstück dergestalt verbunden, daß sie wesentlicher Bestandteil des Grundsstücks wird, so erstreckt sich das Eigentum an dem Grundstück auf diese Sache. Danach unterscheidet sich die Behandlung unserer Frage nach dem B. G. B. von der gemeinrechtlichen in zwei Punkten: Erstens schreibt das B. G. B. dem Institut der Inädification — verstanden in dem Sinne der Verbindung von Beweglichem mit Unbeweglichem — wie dem der Verbindung überhaupt, eine intensivere Wirkung zu, indem es das Eigentum an dem verbundenen Gegenstand nicht nur ruhen, sondern untergehen läßt; anderseits beschränkt es den Eigentumserwerb auf die wesentlichen Bestandteile, macht aber hierbei keinen Unterschied, ob es sich um Baumaterial oder andere Mobilien handelt: Es ist dies eine Konsequenz aus dem im § 93 aufgestellten Begriff vom wesentlichen Bestandteil, an dem besondere Rechte, d. h. dingliche Rechte, nicht möglich sind.

Was wesentlicher Bestandteil ist, bestimmt § 93—§ 95; nach § 93 sind es Bestandteile, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem

Wesen verändert wird, § 94 bestimmt dann noch im besonderen für Gebäude: Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen: Im Interesse der Erhaltung von Gebäuden ist also die Fiktion aufgestellt, daß die zur Herstellung eines Gebäudes eingefügten Sachen niemals getrennt werden können, ohne daß einer der beiden Teile zerstört oder in seinem Wesen verändert wird, ohne Rücksicht, ob im Einzelfall das Gegenteil zutrifft.

Wollen wir bestimmen, welcher Rechtslage ein mit einem Gebäude verbundener Gegenstand unterliegt, so müssen wir untersuchen, ob der Gegenstand nach § 93 oder 94 wesentlicher Bestandteil des Gebäudes geworden ist.

Wenn es in § 94 II heißt: Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung eines Gebäudes eingefügten Sachen, so kann dahin nach meiner Meinung nur dasjenige gezählt werden, was zur baulichen Errichtung des Gebäudes als solchen gedient hat, also das Baumaterial, nicht was zur Vervollständigung des mit dem Gebäude verbundenen wirtschaftlichen Betriebs dient, also nicht die Maschinen, Öfen und andere innere Einrichtungen, mögen sie auch noch so fest mit dem Gebäude verbunden sein; denn diese haben nicht zur Herstellung des Bauwerks gedient, geben dem Gebäude nicht seinen Halt, sondern finden ihren Halt in dem Gebäude*).

---

*) Anders die meisten andern Schriftsteller: Nach Endemann (Sachenrecht § 52) fällt alles hierher, was zum Zweck dauernden Gebrauchs eingefügt ist, wie z. B. die Zentralheizung, doch wird nach ihm hier zu fordern sein, daß die eingefügte Sache ihre Selbständigkeit verloren hat, und zum integrierenden Bestandteil des Gebäudes geworden ist. Derselben Meinung ist Kuhlenbeck in seinem Commentar zum B. G. B. Plank versteht unter Herstellung ebenfalls „wirtschaftliche Herstellung" im Gegensatz zum persönlichen Gebrauch (s. Commentar bei § 94), ebenso Matthias I § 37. S. auch Haidlen: Motive zum B. G. B. bei § 94; ferner Hölder und Rehbein in den Anmerkungen zu § 94, auch Dernburg in Bd. III § 5. Mit der vertretenen Ansicht stimmt überein Cosack Bd. I § 41.

Eine andere Frage ist es, ob solche Gegenstände nicht nach § 93 zu den wesentlichen Bestandteilen zu zählen sind. Um dies festzustellen, muß untersucht werden, ob durch die Trennung einer der beiden Teile zerstört oder in seinem Wesen verändert wird. Die Eigenschaft als wesentlicher Bestandteil darf danach wie Matthias in § 37 richtig bemerkt nicht so aufgefaßt werden, als ob es für das Ganze wesentlich sein müßte, daß der Bestandteil nicht getrennt wird, dies träfe außer bei Quantitäten ja wohl bei allen Sachen zu*), sondern es kommt darauf an, welchen Einfluß die Trennung auf die Bestandteile selbst ausübt, ob diese zerstört werden resp. ob deren Wesen durch die Trennung verändert wird; es handelt sich, wie die Motive**) sagen, um Bestandteile, die ihren wirtschaftlichen Zweck und damit ihren Wert nur in dieser Verbindung haben; wenn also von einer Veränderung des Wesens dieser Bestandteile durch die Trennung die Rede ist, so ist darunter der volkswirtschaftliche Wert zu verstehen***): Es soll der Zerstörung volkswirtschaftlicher Werte vorgebeugt werden, daher auch die Unterdrückung besonderer Rechte an solchen Bestandteilen, die zur Trennung führen können.

Wollen wir hiernach entscheiden, was wesentlicher Bestandteil ist, so müssen wir im Einzelfalle fragen, was für wirtschaftliche Wertzerstörungen würde eine Trennung im Gefolge haben? Und zwar kommt es, wie Plank†) richtig bemerkt, darauf an, ob durch die Trennung die Bestandteile wirtschaftlich wesentlich etwas anderes werden. Kleine Wertzerstörungen kommen nicht in Betracht††),

*) Zu diesem Resultat kommt „Fischer und Henle" im Commentar § 93 Anm. 1, ferner Dernburg in § 5, Gareis bei § 93. Endemann im Sachenrecht § 6 Anm. 1 leugnet überhaupt jeden praktischen Unterschied zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen.

**) s. Haidlen Motive bei § 93.

***) So auch Plank in seinem Commentar, ferner Kuhlenbeck, Leonhardt im B. G. B. allgemeiner Teil, vgl. auch Hölder bei § 93.

†) a. a. O.

††) Ebenso Hölder bei § 93.

denn anderseits liegt die Gefahr vor, daß der Eigentümer in seinem Recht zu leicht benachteiligt wird, und, könnte man hinzufügen, weil man von kleinen Veränderungen, d. h. Wertzerstörungen, nicht sagen kann, daß sie das Wesen verändern. Handelt es sich also z. B. darum, zu bestimmen, in welchen Fällen eine Maschine wesentlicher Bestandteil eines Fabrikgebäudes ist, so kommt es nicht darauf an, ob die Maschine für den Fabrikbetrieb wesentlich, d. h. unentbehrlich ist, sondern ob durch die Trennung das Fabrikgebäude oder die Maschine in erheblicher Weise beschädigt werden, resp. ob dadurch der wirtschaftliche Wert eines der beiden Teile oder beider Teile wesentlich beinträchtigt wird. Die Summe der wirtschaftlichen Werte der getrennten Teile muß also im wesentlichen gleich sein dem Wert des Ganzen vor der Trennung; wann dies der Fall ist richtet sich nach mancherlei Umständen, hauptsächlich danach, mit welchen Kosten das abgetrennte Stück wieder ersetzt werden kann, resp. zu welchen andern Zwecken der zurückbleibende Teil wirtschaftlich weiter benutzt werden kann, und welchen Wert dagegen der abgetrennte Teil wirtschaftlich repräsentiert.

Da nach obigen alle möglichen mit einem Bauwerk verbundenen Mobilien, sei es auf Grund der intensiven körperlichen Verbindung, deren Trennung wesentliche Zerstörungen zur Folge haben würde, sei es auf Grund der wirtschaftlichen Wertverhältnisse die eine Trennung verbieten, den Vorschriften des § 946 unterliegen können, so scheint das B. G. B. auf Seiten derjenigen zu stehen, welche für eine freiere Auslegung des tignum-Begriffs waren; und doch ist dies nur eine scheinbare Unterstützung der gegnerischen Ansicht, wenn man bedenkt, daß das B. G. B. diesen Standpunkt nicht als eine Ausnahme für mit Gebäuden verbundenen Mobilien vertritt, sondern bei jeder Verbindung, sobald nur das Verbundene wesentlicher Bestandteil geworden ist. Das B. G. B. hat eben das im römischen Recht nur in einem Falle, nämlich bei dem Trennungsverbot von Baumaterial, zur Geltung kommende Princip der Erhaltung

wirtschaftlicher Werte zur allgemeinen Anwendung gebracht und kommt damit konsequent auch zur Anwendung dieses Princips auf unsern Fall. Ermöglicht wurde diese Stellungnahme aber erst durch die Einstellung des Begriffs vom wesentlichen Bestandteil; es würde ihm niemals eingefallen sein, obige Sätze auf jeden beliebigen Teil anzuwenden, dies müßte man aber bei Vertretung der von mir bekämpften Ansichten, will man konsequent sein, in der von Biermann vertretenen Weise thun, was zu den oben geschilderten Konsequenzen führen würde. Der vom B. G. B. vertretene Standpunkt rechtfertigt sich weiter durch das in ausgedehntestem Maße gegebene Trennungsrecht*) und durch den in § 95 II aufgestellten Satz, daß Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck in ein Gebäude eingefügt sind, nicht Bestandteile desselben werden, also auch nicht den Vorschriften des § 946 unterliegen, beides Ausnahmen, die dem römischen Recht unbekannt waren und erst sozusagen den Boden für die Inädificationsregeln des B. G. B., wie für die Verbindungsregeln überhaupt, vorbereiten mußten, erst die Möglichkeit für deren Anwendung gewährten.

---

*) Nach § 951 in Verbindung mit § 997 B. G. B. kann der Eigentümer des Verbundenen nämlich die Trennung verlangen, auch wenn die Verbindung von einem Dritten bewirkt worden ist und, selbst wenn er niemals im Besitz des Ganzen gewesen ist; ausgeschlossen ist dies Recht nach § 997 II nur, falls es sich bei der Verbindung um die gewöhnlichen Erhaltungskosten handelt für eine Zeit, während der ihm die Nutzungen gebühren und ferner, wenn die Abtrennung für ihn keinen Nutzen hat, oder ihm der Wert ersetzt wird.